

Bericht*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/1514 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1655 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms,
Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/1546 –**

Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden

**Bericht der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller, Hans Michelbach, Klaus Wolfgang Müller (Kiel),
Gisela Frick und Heidemarie Ehlert**

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Entwürfe eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999

*Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen
(Drucksache 14/1514)*

Der von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Ge-

setzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) wurde dem Finanzausschuss in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1999 zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen. Die mitbe-

*) Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 14/2035 verteilt.

ratenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen: der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung am 6. Oktober 1999, der Auswärtige Ausschuss am 27. Oktober 1999, der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung am 3. November 1999. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Sportausschuss haben am 3. November 1999 gutachtlich zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Haushaltsausschuss wird zu dem Gesetzentwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert votieren. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 9. September, 7. und 28. Oktober, 3. und 5. November 1999 beraten. Am 6. Oktober 1999 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt.

*Gesetzentwurf der Bundesregierung
(Drucksache 14/1655)*

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) wurde in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 1999 denselben Ausschüssen überwiesen wie der Koalitionsentwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999. Der Finanzausschuss und die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf zusammen mit dem Koalitionsentwurf beraten. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Sportausschuss haben am 3. November 1999 auch zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gutachtlich Stellung genommen. Sein Votum zu der Gesetzesvorlage gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuss gesondert abgeben.

**b) Antrag „Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden“
(Drucksache 14/1546)**

Der von der Fraktion der F.D.P. eingebrachte Antrag „Ordnungspolitisch vernünftige Gesetze verabschieden“ wurde dem Finanzausschuss in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1999 zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 27. Oktober 1999 zu dem Antrag Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat die Vorlage am 3. November 1999 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

**a) Entwürfe eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999
(Drucksachen 14/1514, 14/1655)**

Die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von der Bundesregierung eingebrachten, inhaltsgleichen Entwürfe eines Gesetzes zur Bereinigung

von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) zielen auf

- die Umsetzung von Entscheidungen der Bundesregierung vom 23. Juni 1999 im Rahmen des Zukunftsprogramms 2000,
- eine Fortentwicklung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 und
- eine Bereinigung und Anpassung des Steuerrechts an die nationale Rechtsprechung und das Recht der Europäischen Union.

Von den zahlreichen Einzelmaßnahmen der beiden Gesetzesvorlagen sind hervorzuheben:

- Ausdehnung des Verlustausgleichverbots bei negativen ausländischen Einkünften auf die entgeltliche Überlassung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie die Vermietung und Verpachtung von Raumfahrzeugen und Satelliten,
- Ermöglichung der steuerneutralen Übertragung von Versorgungsleistungen und Anwartschaften in den in § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung genannten Fällen,
- Beseitigung der Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Schiffen im Rahmen der Tonnagebesteuerung,
- Aufhebung der so genannten Ansparabschreibung, soweit sensible Sektoren im Hinblick auf Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag betroffen sind,
- Besteuerung der Erträge aus Kapitallebensversicherungen und aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, bei denen das Wahlrecht ausgeübt wurde, für nach der Verkündung des Gesetzes abgeschlossene Versicherungsverträge bei Gewährung eines Freibetrags von 20 v.H. der Erträge, maximal 30 000 DM; Streichung des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zu Kapitallebensversicherungen ohne Rentenwahlrecht,
- Ausdehnung der Milderungsregelung bei der Lohnsteuerklasse V,
- Möglichkeit, den Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch noch im Dezember eines Jahres, erforderlichenfalls mit Rückwirkung für die bereits abgelaufenen Monate, zu stellen,
- Zentralisierung der Erteilung von Anrufungsauskünften im Lohnsteuerverfahren für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten,
- rückwirkende Aufhebung des mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Steuerabzugsverfahrens in Fällen, in denen ein ausländischer Auftragsunternehmer im Inland für einen inländischen Auftraggeber im Rahmen eines Werkvertrags tätig ist und dafür eine Vergütung erhält,
- gesetzliche Befreiung der kommunalen Wählervereinigungen und ihrer Dachverbände von der Körperschaftsteuer,
- Umsetzung der Anlagegoldrichtlinie in das nationale Umsatzsteuerrecht, so dass Umsätze mit Anlagegold (Goldbarren, Goldmünzen und Goldzertifikate) und die Vermittlung von Umsätzen mit Anlagegold wie

bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerbefreit sind, die geltende Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze mit unverarbeitetem Gold (Industriegold) jedoch aufgehoben wird,

- Regelung, nach der tontechnische Leistungen, die im Zusammenhang mit künstlerischen oder unterhaltenen Leistungen unerlässlich sind, umsatzsteuerlich an dem Ort erbracht werden, an dem die Leistung tatsächlich bewirkt wird,
- Verlängerung der Aufbewahrungsfrist gemäß § 14a Abs. 1 Satz 3 UStG für die Doppel bestimmter Rechnungen von sieben auf zehn Jahre,
- Umsetzung der Richtlinie 1999/59/EG zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem, so dass die bisherige Regelung für die Ortsbestimmung der Telekommunikationsleistungen beibehalten werden kann, für besondere Fälle jedoch Sonderregelungen eingeführt werden,
- Vorsteuerberichtigung erst bei der Steueranmeldung für das Kalenderjahr und nicht bereits im Voranmeldungsverfahren, wenn der Jahresberichtigungsbetrag bei einem Wirtschaftsgut 12 000 DM nicht übersteigt und es sich nicht um eine Vorsteuerberichtigung aufgrund der Veräußerung oder der Entnahme eines Wirtschaftsgutes während des fünf- bzw. zehnjährigen Berichtigungszeitraums handelt,
- Möglichkeit des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts auch bei Erbbaurechten und Gebäuden auf fremdem Grund und Boden,
- Änderung der Wertermittlung für bebaute Grundstücke dahin gehend, dass die maßgebende Jahresmiete nur noch aus den Mieten der letzten zwölf Monate und nicht mehr aus dem Durchschnitt der Jahresmieten der letzten drei Jahre abzuleiten ist,
- umfassende Änderung der Bewertung von Erbbaurechten und Gebäuden auf fremdem Grund und Boden,
- Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht auch bei Abfindungszahlungen, die Dritten für den Verzicht auf ein Recht aus einem Vertrag zu ihren Gunsten gezahlt werden,
- Erlass, Änderung oder Aufhebung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbescheids von Amts wegen, wenn die Steuerbilanz berichtigt oder geändert wird und sich dies unmittelbar oder mittelbar auf den Wert nichtnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft auswirkt,
- Erweiterung der allgemeinen Anzeigepflicht des Erwerbs in Erbfällen, wenn zum Erwerb Vermögen gehört, für das keine Anzeigepflicht Dritter besteht,
- Anhebung des absoluten Höchstbetrags für Verspätungszuschläge von 10 000 DM auf 50 000 DM,
- Klarstellung in § 154 AO, dass bei der Kontoeröffnung die zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten verlangten Dokumente im Regelfall abzulichten und aufzubewahren sind,
- Aufhebung der Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre bei der Verzinsung von Steuernachforderungen

und Steuererstattungen für nach dem 31. Dezember 1999 entstandene Steuern,

- Anhebung der Höchstgrenze für das einzelne Zwangsgeld von 5 000 DM auf 50 000 DM.

b) Antrag „Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden“ (Drucksache 14/1546)

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert werden,

- die Gesetzentwürfe zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften, zur Fortführung der ökologischen Steuerreform sowie zur Familienförderung zurückzuziehen,
- ein Steuerkonzept vorzulegen, mit dem die Steuerbelastung umfassend gesenkt und das Steuerrecht durch den Wegfall steuerlicher Sondertatbestände spürbar vereinfacht werden,
- die unterschiedliche Besteuerung der verschiedenen Einkunftsarten zu beseitigen, da nur auf diesem Weg Steuergerechtigkeit herzustellen sei.

3. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 6. Oktober 1999 eine öffentliche Anhörung zum Koalitionsentwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999 (Drucksache 14/1514) durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit, zu dieser Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen:

- Prof. Dr. Peter Bareis
- Prof. Dr. Stefan Homburg
- Prof. Dr. Rolf Peffekoven
- Prof. Dr. Johann Eekhoff
- Prof. Dr. Wolfgang Schön
- Prof. Dr. Norbert Herzig
- Prof. Dr. Jochen Sieglösch
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
- Zentraler Kreditausschuss
- Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
- Deutscher Beamtenbund
- Deutsche Bank Research
- Deutsches Institut für Altersvorsorge
- Deutscher Sportbund
- Institut für Weltwirtschaft
- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
- HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung
- Institut für Wirtschaftsforschung Halle
- Institut „Finanzen und Steuern“

- Deutscher Industrie- und Handelstag
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband der freien Berufe
- Bund der Selbständigen
- Arbeitsgemeinschaft der deutschen Luftfahrtunternehmen
- Verband Deutscher Reeder
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
- American Chamber of Commerce in Germany
- Deutsche Lufthansa AG
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Bund der Versicherten
- EU-Kommission
- Bund Deutscher Finanzrichter
- Sozialverband VdK Deutschland
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
- Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften
- Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen
- Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine
- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute
- Verband öffentlicher Versicherer

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschussberatungen eingeflossen. Das Wortprotokoll der Anhörung und die dazu vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Entwürfe eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999 (Drucksachen 14/1514, 14/1655)

Auswärtiger Ausschuss

Der Auswärtige Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS, den Gesetzentwürfen zuzustimmen.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ge-

gen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS, den Gesetzentwürfen zuzustimmen.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme der Gesetzentwürfe unter Einbeziehung der Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. November 1999.

Den folgenden Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion hat der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt:

„Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 6 Abs. 1 Nr.1 Satz 2 und Nr.2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auch bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

Begründung

Die durch das Steuerentlastungsgesetz eingeführte Beschränkung der Teilwertabschreibung auf dauernde Wertminderungen führt dazu, dass die Kapitalanlagen der Lebensversicherer zum Bilanzstichtag bei negativen Kursentwicklungen zwar in der Handelsbilanz abgeschrieben werden müssen, jedoch nicht mehr in der Steuerbilanz. Diese Divergenz führt dazu, dass die Lebensversicherer den Unterschiedsbetrag zwischen Handels- und Steuerbilanz als Scheingewinn vollständig versteuern müssen, obwohl sie tatsächliche Gewinne steuerfrei der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuführen können.

Die Einschränkung der Teilwertabschreibung soll aber nach der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf lediglich eine zeitliche Verschiebung der Besteuerung nach der tatsächlichen Realisierung von Gewinnen und Verlusten bewirken. Ausdrücklich wird vermerkt, dass im Ergebnis die Unternehmen mit demselben Gesamtgewinn besteuert werden wie bisher. Für die Lebensversicherer und die Krankenversicherer bedeutet dies aber eine neue zusätzliche Steuer in – je nach Börsensituation am Bilanzstichtag – möglicherweise sogar existenzgefährdender Höhe.

Die Lebensversicherer schütten im Marktdurchschnitt ca. 96 v. H. ihres Überschusses steuerfrei an die Versiche-

rungsnehmer aus. Bei handelsrechtlich gebotenen Abschreibungen muss nun der Unterschiedsbetrag zur Steuerbilanz, in der die Abschreibung nicht vorgenommen werden darf, in voller Höhe mit mindestens 52 v. H., wenn nicht sogar mit 110 v. H. versteuert werden. Diese Steuer fließt unmittelbar ab und vermindert die dem Versicherungsnehmer zustehenden Erträge.

Eine Gegenrechnung wäre allenfalls für die auf die Eigenkapitalbildung entfallende Körperschaftsteuer möglich. Dies ist aber derzeit steuerrechtlich umstritten und von der Größenordnung bei weitem nicht ausreichend.

Das führt im Ergebnis dazu, dass nicht nur die Erträge für die Versicherungsnehmer in nicht kalkulierbarer Weise geschmälert werden, sondern dass die Lebensversicherer als Kapitalanleger zumindest in der zweiten Jahreshälfte kaum noch abschreibungspflichtige Wertpapiere erwerben können. Da die Lebensversicherer die größten Investoren am Kapitalmarkt sind, könnte dies zu einer erheblichen Schwächung des deutschen Finanzplatzes führen.

Da diese Auswirkungen nach der amtlichen Begründung offensichtlich nicht gewollt sind, gebietet es die Sorge um den Finanzmarkt Deutschland, im jetzigen Steuerbereinigungsgesetz eine Korrektur speziell für die Lebens- und Krankenversicherer vorzunehmen.

Den folgenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt:

„Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

1. Änderung

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:
„0. In § 2 Abs.3 werden die Sätze 2 bis 8 gestrichen.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. § 2b wird gestrichen.“

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. § 10d wird wie folgt gefasst:

„§ 10d Verlustabzug

(1) Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen; soweit ein Abzug danach nicht möglich ist, sind sie wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des ersten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen.²Sind für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden,

so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist.³Das gilt auch dann, wenn die Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden.⁴Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen.⁵Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlustes und der Veranlagungszeitraum anzugeben, in dem der Verlust abgezogen werden soll.

(2) Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen.²Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten (verbleibender Verlustabzug).

(3) Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug ist gesondert festzustellen.²Verbleibender Verlustabzug ist der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust, vermindert um die nach Absatz 1 abgezogenen und die nach Absatz 2 abziehbaren Beträge und vermehrt um den auf den Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustabzug.³Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt.⁴Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist.⁵Satz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Steuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.“

d) Nummer 30 (§ 52 EStG) wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

„a1 Absatz 4 wird aufgehoben.“

d) In Artikel 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Artikel 1 Nr.1, 3 und 18 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wird mit Wirkung ab 1. Januar 1999 aufgehoben. In Artikel 1 Nr. 56 (§ 52 EStG) des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wird Absatz 3 des § 52 mit Wirkung ab 1. Januar 1999 aufgehoben.“

2. Begründung

Die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 in § 2 EStG eingefügten Regelungen zur Begrenzung des Verlustabzugs und der neu im EStG eingefügte § 2b (mit

allen Folgeregelungen in §§ 10d und 52 EStG) sind extrem kompliziert und teilweise derart unbestimmt, dass sich die Frage nach ihrer rechtsstaatlichen Legitimation stellt.

Zudem sind die Regelungen überflüssig, weil Sonderabschreibungen und erhöhte Abschreibungen weitgehend abgeschafft sind und daher die Entstehung „unerwünschter“ Verluste nicht mehr in Betracht kommt. Bei Verlusten aber, die durch Normalabschreibungen entstehen, ist eine Beschränkung der Abziehbarkeit nicht gerechtfertigt; die vorgenommenen Beschränkungen gefährden Arbeitsplätze und damit den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb.

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwürfen in der durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur steuerlichen Förderung des Ehrenamtes geänderten Fassung mit den Stimmen der Regierungsfractionen gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen zugestimmt. Der genannte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Regierungsfractionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfractionen angenommen.

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen schlägt in seiner gutachtlichen Stellungnahme mit den Stimmen der Koalitionfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs vor. Der folgende Antrag der CDU/CSU-Fraktion ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt worden:

„(1) Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das Steuerbereinigungsgesetz 1999 Stückwerk ist und es an dem Konzept einer großen Steuerreform mit einer generellen Steuerentlastung und einer gleichzeitigen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage fehlt. Ein solches Konzept ist bei den Vorstellungen der rot-grünen Koalitionsregierung nicht erkennbar.

(2) Es muss darauf hingewiesen werden, dass es Bundesminister Oskar Lafontaine war, der den Bundeshaushalt des laufenden Jahres um Mehrausgaben von exakt 31,2 Mrd. DM steigerte. Einen Teil dieses Steigerungsbetrages will der Bundesfinanzminister wieder „einsammeln“. Die Tatsache, dass gegenüber 1999 der Haushalt 2000 nicht um 30 Mrd. DM, sondern nur um rund 7 Mrd. DM sinkt, zeigt, dass das Vorhaben misslungen ist.

(3) Der Ausschuss bedauert, dass die Bundesregierung – den Erwartungen und Forderungen aus der Wohnungswirtschaft nicht entspricht, § 2b EStG zu streichen. Diese durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingefügte Regelung ist extrem kompliziert und hat zu negativen Auswirkungen bei der Kapitalanlagebereitschaft in den Mehrgeschossbau geführt;

– an der Streichung des Vorkostenabzugs im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 festhält, obwohl dadurch besonders einkommensschwächere Käufer beim Erwerb von Gebrauchsgütern benachteiligt werden.

(4) Unabhängig von der Tatsache des falsch angelegten Konzeptes nimmt der Ausschuss gutachtlich wie folgt Stellung:

a) Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Der Text der Rechtsnorm in § 2a Abs. 1 Nr. 6b EStG sollte mit der Begründung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten übereinstimmen (der Gesetzentwurf spricht von der entgeltlichen Überlassung von Schiffen und Luftfahrzeugen, der Begründungstext von Vermietung und Verpachtung).

Die Annahme, dass die Vermietung und Verpachtung von Schiffen und Luftfahrzeugen gleich zu behandeln sind, trifft nicht im vollen Umfange zu (Beispiel Leasing-Geschäfte). Deshalb sind die zu regelnden Tatbestände unterschiedlich zu regeln.

Die Regelung, Seeschiffe – wie bisher – in einer besonderen Bestimmung im Rahmen des § 2a EStG zu regeln, die Verlustzuweisung – wie bisher – auf negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu beziehen und sie – wie bisher – davon abhängig zu machen, dass diese Einkünfte nicht tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen, sollte beibehalten werden.

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorschläge des VDR in die Beratungen einzubeziehen.

b) Zu Artikel 1 Nr. 3a (§ 5a Abs. 4 Satz 3 EStG)

Der bisherige Gesetzeswortlaut sollte beibehalten werden, auf die in Buchstabe a vorgeschlagene Änderung sollte verzichtet werden.

Wenn ein Seeschiffahrtsunternehmen sich für die Gewinnermittlungsmethode nach § 5a (Tonnagesteuer) entscheidet, hat es die Differenz zwischen dem Buch- und dem Teilwert aller dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dienenden Wirtschaftsgüter in eine „Unterschiedsbetrag“ genannte Rücklage zu stellen. Diese ist bei Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen steuerpflichtig aufzulösen, es sei denn, dem Betriebsvermögen werden neue dem gleichen Zweck dienende Handelsschiffe hinzugeführt. Dann kann die Rücklage bis zum Ende des Tonnagesteuerzeitraums für das Gesamtunternehmen weitergeführt werden.

Der Gesetzesvorschlag will die Fortführung der Rücklage beim Ausscheiden von Handelsschiffen aus dem Betriebsvermögen streichen und damit die sofortige Auflösung der Rücklage bei der Veräußerung eines Handelsschiffes erzwingen. Der steuerliche Anreiz zur Unternehmensfortführung am deutschen Standort wird damit aufgegeben. Dies ist für den deutschen Standort nachteilig und entwertet das soeben eingeführte Tonnagesteuersystem an einer wichtigen Stelle.

c) Nach Artikel 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a beigefügt:

„1a. § 2b wird gestrichen.“

Begründung

Der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 neu im EStG eingefügte § 2b ist extrem kompliziert, zu unbestimmt und gefährdet wegen seiner negativen Auswirkungen auf die Investitionen im Wohnungsbau Arbeitsplätze.⁶

Sportausschuss

Der Sportausschuss empfiehlt in seiner gutachtlichen Stellungnahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der PDS gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags zur Förderung des Ehrenamtes (Ausschussdrucksache Nr. 93 des Sportausschusses). Darüber hinaus empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Steuerbereinigungsgesetzes 1999.

b) Antrag „Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden“ (Drucksache 14/1546)

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., den Antrag abzulehnen.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., den Antrag abzulehnen.

Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des Antrags.

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag abzulehnen.

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen schlägt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des Antrags.

5. Ausschussempfehlung

a) Entwürfe eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999

Die Entwürfe eines Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften in der vom Ausschuss veränderten Fassung sind mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. weisen die Gesetzesvorlagen mit Nachdruck zurück, weil diese zum einen eine Reihe von aus ihrer Sicht unververtretbaren Regelungen enthielten, zum anderen aber verschiedene, nach ihrer Ansicht unhaltbare Maßnahmen aus dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 nicht korrigiert würden. Die Koalitionsfraktionen hingegen bezeichnen die vom Ausschuss empfohlene Fassung der Gesetzesentwürfe als sachgerecht, da sie wichtige Elemente des „Zukunftsprogramms 2000“ umsetzten und einige wenige Vorschriften des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, soweit sie sich als problematisch herausgestellt hätten, modifizierten oder aufhoben. Sie weisen darauf hin, dass eine Vielzahl der in den Gesetzesvorlagen vorgesehenen Regelungen echte Steuerbereinigungen und Anpassungen des Steuerrechts wegen Zeitablaufs sowie an die Entwicklung der Rechtsprechung und des europäischen Rechts darstellten, die auch in der Vergangenheit in Steuerbereinigungsgesetzen oder Jahressteuergesetzen vorgenommen worden seien.

Die Fraktion der PDS begründet ihre Stimmenthaltung damit, dass sie die Zielsetzung der Gesetzesvorlagen zwar begrüße, mit verschiedenen der in ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen aber nicht einverstanden sei.

Zu den Ausschussberatungen ist im Einzelnen insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Der gemeinsame Antrag der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion, die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Regelungen zur Begrenzung des Verlustabzugs und zur Mindestbesteuerung (§ 2 Abs. 3, § 2b, § 10d EStG) zurückzunehmen, ist von den Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion abgelehnt worden. Zur Begründung dieses Antrags haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angeführt, dass diese Regelungen extrem kompliziert seien und eine Reihe unbestimm-

ter Rechtsbegriffe beinhalteten. Sie seien daher in der Praxis kaum anwendbar und verstießen gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit der Gesetze. Eine sichere Planung von Investitionen in diesem Bereich sei durch diese Regelungen, die auch zur Besteuerung von Scheingewinnen führen könnten, nicht mehr möglich, so dass Arbeitsplätze gefährdet würden. Zudem seien diese Regelungen überflüssig, weil die Sonderabschreibungen und erhöhten Abschreibungen insbesondere in den neuen Bundesländern inzwischen ausgelaufen seien und es daher insoweit nicht mehr zur Entstehung „unerwünschter Verluste“ kommen könne, so dass kein Anlass zu einer Mindestbesteuerung bestehe. Im Übrigen seien unerwünschte Verlustverrechnungsmöglichkeiten nicht durch Vorschriften zur Mindestbesteuerung zu kompensieren, sondern „an der Wurzel“ durch Abschaffung dieser Steuerschlupflöcher zu beseitigen.

Die Koalitionsfraktionen haben demgegenüber argumentiert, dass die bis zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 bestehenden Möglichkeiten zur Verlustverrechnung gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verstoßen hätten und daher ungerecht sowie ordnungspolitisch nicht vertretbar gewesen seien. In einem marktwirtschaftlichen System dürften Investitionen nicht allein aus steuerlichen Gründen vorgenommen werden, weil es dadurch zu Fehlallokationen kommen könne. Die genannten Regelungen seien durchaus administrierbar, wie ein in Vorbereitung befindliches BMF-Schreiben zur Anwendung dieser Vorschriften deutlich mache. Wenngleich die Sonderabschreibungen in den neuen Bundesländern ausgelaufen seien, bestünden die verschiedensten Verlustverrechnungsmöglichkeiten fort, z.B. die „Konservierungsmodelle“ in den neuen Ländern, die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter oder das Aktivierungsverbot selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter. Da für das Weiterbestehen solcher Regelungen tragfähige Gründe vorlägen, sei eine Beseitigung des Problems „an der Wurzel“ kaum möglich.

- Deutlich abgemildert hat der Ausschuss die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Ausdehnung des Verlustausgleichsverbots bei negativen Einkünften. Nachdem in den Gesetzesvorlagen die Erweiterung dieses Verbots um die entgeltliche Überlassung von Schiffen und Flugzeugen sowie die Vermietung und Verpachtung von Raumfahrzeugen und Satelliten vorgeschlagen worden waren, empfiehlt der Ausschuss nunmehr, dieses Abzugsverbot nur noch um bestimmte Fälle der „bare-boat-Vercharterung“ von Freizeitschiffen wie Segelbooten zu erweitern. Luftfahrzeuge und die „normale“ Reederei sind damit von der Erweiterung des Abzugsverbots ausgenommen. Mit dieser Abmilderung wird der in der Anhörung geäußerten Kritik an der ursprünglich vorgesehenen Regelung Rechnung getragen. Die jetzt vorgesehene Lösung wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfiehlt der Ausschuss, die Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen steuerlich zu erfassen und den Sonderausgabenabzug bei den Beiträgen zu reinen Kapitallebensversicherungen zu streichen. Anders als in den Gesetzentwürfen vorgesehen, soll bei der Besteuerung der Erträge jedoch ein absoluter Freibetrag von 20 000 DM gelten. Für die darüber hinausgehenden Erträge soll die „Fünftelungsregelung“ des § 34 EStG zur Anwendung kommen, durch die eine Abmilderung des Progressionseffekts im Auszahlungsjahr erreicht wird. Die Gesetzentwürfe hatten dagegen einen relativen Freibetrag von 20 v.H. der Erträge, maximal aber 30 000 DM vorgesehen.

Die Koalitionsfraktionen begründen die steuerliche Belastung der Erträge von Kapitallebensversicherungen mit der Notwendigkeit der steuerlichen Gleichbehandlung aller Kapitalerträge. Die bisherige Steuerfreiheit der Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen ist nach ihrer Auffassung damit nicht vereinbar. Sie bedeute die Privilegierung der Erträge aus einer einzelnen Sparform. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, dass auch das – nicht realisierte – Steuerreformkonzept der früheren Koalitionsfraktionen CDU/CSU und F.D.P. einen Eingriff in die Steuerfreiheit der Erträge aus Kapitallebensversicherungen enthalten habe, der zunächst sogar die Erträge aus bereits laufenden Lebensversicherungen habe erfassen sollen, während die von den Koalitionsfraktionen empfohlene Regelung eine Besteuerung der Erträge erst für künftig – ab 1. Januar 2000 – geschlossene Verträge vorsehe. Gegenüber der ursprünglich vorgeschlagenen Regelung sei die jetzt empfohlene Lösung insbesondere für die Bezieher kleiner laufender Einkommen günstiger.

Lebensversicherungen, die nicht typisierend der Altersvorsorge dienen, sollen nach dem Vorschlag der Ausschussmehrheit im Vergleich mit anderen Kapitalanlagen somit künftig steuerlich nicht mehr begünstigt werden. Bei dieser Versicherungsform überwiege der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage. Die ständigen Versuche, die Kapitallebensversicherung unter Einschluss der Steuervorteile als hochrentierliches Finanzierungsinstrument zu nutzen (z. B. für so genannte Policendarlehen, getarnte Sparverträge mit geringem Todesfallrisiko, so genannte Gebrauchtpolicen), machten dies deutlich. Entsprechendes gelte für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit sich der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung als Kapital auszahlen lässt.

Hingegen bleiben Lebensversicherungen, bei denen man typisierend davon ausgehen kann, dass sie der Altersvorsorge dienen, nach wie vor steuerlich begünstigt. Merkmal ist die laufende Auszahlung der Versicherungsleistung als Rente. Daher sollen Beiträge zu reinen Rentenversicherungen und zu laufenden Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht weiterhin als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden können. Soweit sie als Rente ausbezahlt werden, bleiben die Erträge aus der Ansparphase

steuerfrei. Lediglich die in der Auszahlungsphase der Rente zusätzlich erwirtschafteten rechnerischen Zinsen (der so genannte Ertragsanteil der Rente) werden – wie bereits nach geltendem Recht – besteuert. Ziel der Begünstigung der Rentenversicherung ist dabei, durch eine ergänzende individuelle Komponente zur gesetzlichen Rente das Niveau der Altersvorsorge durch zukünftige Rentenleistungen auf hohem Niveau sicherzustellen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. kritisieren die von der Ausschussmehrheit empfohlene Besteuerung der Erträge aus Kapitallebensversicherungen und die damit verbundene Versagung des Sonderausgabenabzugs nachhaltig. Diese Maßnahme sei, auch wenn sie gegenüber dem ursprünglichen Regelungsvorschlag verbessert worden sei, nicht vertretbar, weil sie die Bedingungen für die zusätzliche private Altersvorsorge, die angesichts der schwierigen Lage der gesetzlichen Rentenversicherung unabdingbar sei, deutlich verschlechtere. Die Rendite solcher Versicherungen werde dadurch zu Lasten des Versicherungsnehmers drastisch verringert. Dies werde das Neugeschäft in der Lebensversicherungsbranche erheblich belasten und damit Arbeitsplätze in diesem Wirtschaftszweig gefährden. Zudem würden kapitalbildende Lebensversicherungen durch die vorgesehene Neuregelung gegenüber Investmentfonds diskriminiert, weil die in den Erträgen enthaltenen Veräußerungsgewinne bei diesen Versicherungen künftig besteuert würden, während bei Investmentfonds sämtliche vom Fonds erwirtschafteten Veräußerungsgewinne unbesteuert blieben. Besonders deutlich werde diese Ungleichbehandlung bei fondsgebundenen Lebensversicherungen, bei denen die Gesamtanlage in einem Aktienfonds besteht. Die in dem Steuerreformkonzept der früheren Koalitionfraktionen CDU/CSU und F.D.P. vorgesehene steuerliche Belastung der Kapitallebensversicherungen sei wegen der in diesem Konzept enthaltenen niedrigen Steuersätze vertretbar gewesen, die zwischen 15 v.H. beim Eingangssteuersatz und 39 v.H. beim Spitzensteuersatz gelegen hätten und damit deutlich geringer gewesen seien als die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 beschlossenen Steuersätze.

Die Fraktion der F.D.P. hat im Ausschuss beantragt, auf die Besteuerung der Kapitallebensversicherungen und die entsprechende Aufhebung des Sonderausgabenabzugs zu verzichten. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der PDS-Fraktion abgelehnt worden.

- Mit den Stimmen der Koalitionfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion erfolgt die Empfehlung, bei nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten anstelle des bisher als Aufwandspauschale ausgestalteten so genannten Übungsleiter-Pauschbetrags in Höhe von 2 400 DM Einnahmen bis zur Höhe von 3 600 DM steuer- und sozialabgabenfrei zu stellen. Neu in den Katalog der begünstigten Tätigkeiten aufgenommen worden ist die Tätigkeit des „Betreuers“, der einen direkten pädago-

gisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Personen hat. Mit dieser Maßnahme sollen das Engagement zahlloser Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Allgemeinheit stärker honoriert werden als bisher und die Rahmenbedingungen für solche Tätigkeiten verbessert werden. Das Abgehen von der bisherigen Aufwandspauschale erklären die Koalitionfraktionen mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Anfang 1999, in der das Gericht festgelegt habe, dass der Gesetzgeber gehalten sei, nur dann zu Aufwandspauschalen zu greifen, wenn ein entsprechender Aufwand tatsächlich vorliege.

Die Fraktion der CDU/CSU begründet ihre Ablehnung dieses Vorschlags mit dem von ihr eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsförderung und der Vereinfachung der Besteuerung der ehrenamtlichen Tätigkeiten (Drucksache 14/1145), der u. a. eine Erhöhung des Übungsleiter-Pauschbetrags auf 4 800 DM vorsehe und Anfang des kommenden Jahres im Finanzausschuss beraten werden solle.

- Einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion, das mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Bilanzänderungsverbot wieder aufzuheben, ist von den Koalitionfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion abgelehnt worden. Begründet hat die CDU/CSU-Fraktion diesen Antrag mit der Auffassung, dass sich diese Regelung als nicht praktikabel erwiesen habe, dass die frühere Möglichkeit der Bilanzänderung kein „Steuer-schlupfloch“ dargestellt habe und dass das Bilanzänderungsverbot verfassungsrechtlich bedenklich sei. Die Koalitionfraktionen halten diese Argumente für nicht tragfähig. Sie weisen zugleich darauf hin, dass mit einer Rückgängigmachung des Bilanzänderungsverbots Steuerausfälle von rund 100 Mio. DM verbunden seien.
- Intensiv und kontrovers hat sich der Ausschuss mit der Empfehlung auseinandergesetzt, die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Regelung zur eingeschränkten Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben zu modifizieren. Dieser Vorschlag sieht insbesondere vor,
 - das Kassenkonto einschließlich Schecks in die zusammengefasste Betrachtung der Konten einzubeziehen,
 - die Sonderregelung in § 4 Abs. 4a Nr. 2 Satz 5 EStG zu streichen, so dass bei positivem Bestand der zusammengefassten Konten auch solche Zinsen als Betriebsausgaben abgezogen werden können, die sich daraus ergeben, dass sich der Sollsaldo eines einzelnen Kontos erhöht,
 - auf die zwingende Anwendung der Zinszahlstaffelmethode zu verzichten,
 - die Bagatellregelung aufzuheben, nach der die ermittelten nicht abziehbaren Zinsen zu 50 v.H. als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, sofern sie 8 000 DM nicht übersteigen.

Dieser Regelungsvorschlag ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. kritisieren diese Regelung mit Nachdruck. Sie sind der Auffassung, dass auch die jetzt vorgesehene Lösung keine akzeptable Regelung der Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben bringe. Sie führen hierzu an, dass die Regelung auch nach ihrer Modifizierung wegen ihrer Kompliziertheit nicht handhabbar sein werde. Dies sei in der Anhörung und in weiteren Stellungnahmen von Sachverständigen deutlich geworden, u. a. auch in der Absicht von Steuerberatern, den Steuererklärungen ihrer von der Regelung betroffenen Mandanten Erklärungen beizufügen, dass die Regelung wegen ihrer Komplexität nicht anwendbar sei. Die Regelung komme im Ergebnis einem Verbot von Privatentnahmen bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen gleich. Dies bedeute, dass vor allem der Mittelstand benachteiligt werde, weil mittelständische Unternehmen in der Regel in der Rechtsform des Personenunternehmens geführt würden. Demgegenüber sei die der Privatentnahme vergleichbare Zahlung von Geschäftsführergehältern bei Kapitalgesellschaften unschädlich, so dass sich insofern eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung ergebe. Dies werde Anreize zum Wechsel der Rechtsform geben, die aber nicht erwünscht seien, weil die Rechtsform des Personenunternehmens in Deutschland eine lange Tradition habe und wegen der Vollhaftung der Gesellschafter dieser Unternehmen gesamtwirtschaftlich vorteilhaft sei. Aus allen diesen Gründen hat die CDU/CSU-Fraktion im Ausschuss beantragt, auf die Einschränkung der steuerlichen Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben zu verzichten und insoweit den Rechtszustand vor dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wiederherzustellen. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion abgelehnt worden.

Die Koalitionsfraktionen weisen diese Kritik zurück. Sie halten eine Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei durch Privatentnahmen entstandenen Schuldzinsen aus Gründen der Steuergerechtigkeit für unumgänglich, weil es nicht angehe, dass privat veranlasste Schuldzinsen bei Selbständigen steuermindernd wirksam würden, während den Arbeitnehmern diese Möglichkeit nicht zur Verfügung stehe. Die früheren Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Bereich seien nicht länger hinnehmbar gewesen, so dass die Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Schuldzinsen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 grundsätzlich gerechtfertigt gewesen sei. Diese Regelung habe sich in der Praxis jedoch tatsächlich als schwer handhabbar herausgestellt. Die jetzt empfohlene Lösung berücksichtige diese Schwierigkeiten. Diese seien insbesondere durch die Zinszahlenstaffelmethode bedingt, deren Anwendung nunmehr, im Gegensatz zum geltenden Recht, aber nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden solle.

Die Zinszahlenstaffelmethode sei künftig nur noch eines von mehreren möglichen Verfahren. Vor allem gegen sie habe sich die an der bisherigen Regelung geübte Kritik gerichtet. Erleichterungen würden sich in der Praxis insbesondere durch die Möglichkeit ergeben, dass der Anteil der privat veranlassten Zinsen künftig am Jahresende geschätzt werden könne.

Die Koalitionsfraktionen verweisen ferner darauf, dass mit der von ihnen empfohlenen Regelung im Grundsatz der Vorschlag des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf aufgenommen werde. Die Länder seien für die Durchführung der Steuergesetze zuständig, so dass davon auszugehen sei, dass der Bundesrat die Erfordernisse der Praxis bei der Erarbeitung dieser Regelung berücksichtigt habe. Allerdings sei nicht bestreitbar, dass auch die jetzt vorgesehene Regelung kompliziert sei. Dies müsse jedoch im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung hingenommen werden, wobei zu beachten sei, dass die steuerliche Abgrenzung von Privat- und Betriebsausgaben auch in anderen Fällen schwierig sei. Die Koalitionsfraktionen verweisen auch darauf, dass die von ihnen empfohlene Lösung in Österreich ohne größere Beanstandungen praktiziert werde. Einem Entnahmeverbot in Personen- und Einzelunternehmen könne die Regelung keinesfalls gleichgesetzt werden, weil es im Kern lediglich darum gehe, dass bei negativem Kapitalkonto die durch Privatentnahmen entstandenen Zinsen nicht als Betriebsausgabe anerkannt würden. Die Streichung der Freigrenze von 8 000 DM sei die Folge des Verzichts auf die zwingende Anwendung der Zinszahlenstaffelmethode und daher gerechtfertigt.

Die Fraktion der PDS hat ihre Stimmenthaltung bei dem schließlich angenommenen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und die Ablehnung des Vorschlags der CDU/CSU-Fraktion damit begründet, dass sie das Grundanliegen teile, privat veranlasste Zinsen nicht zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen, der konkreten Ausgestaltung der jetzt vorgesehenen Regelung aber nicht zustimmen könne.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen hat der Ausschuss einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt, die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 erfolgte Einschränkung der Teilwertabschreibung rückgängig zu machen. Begründet hat die CDU/CSU-Fraktion diesen Antrag damit, dass die Bindung der Teilwertabschreibung an den unbestimmten Rechtsbegriff einer „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ zu einer erheblichen Verkomplizierung des Steuerrechts geführt habe. Ungeklärt sei insbesondere, auf welchen Prognosezeitraum bei der Frage abzustellen sei, ob eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ vorliege. Entbehrlich sei die Einschränkung der Teilwertabschreibung aber auch wegen des mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 gleichzeitig eingeführten strikten Wertaufholungsgebots, das die Bildung stiller Reserven durch Teilwertabschreibungen wirkungsvoll verhindere.

Die F.D.P.-Fraktion hat sich dieser Argumentation angeschlossen und für den Fall, dass der Antrag der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt werde, hilfsweise den Antrag gestellt, die Einschränkung der Teilwertabschreibung bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen aufzuheben, d. h. die Teilwertabschreibung bei diesen Unternehmen auch bei einer nur vorübergehenden Wertminderung zuzulassen. Zur Begründung dieses Antrags hat die Fraktion der F.D.P. argumentiert, die Beschränkung der Teilwertabschreibung auf dauernde Wertminderungen führe dazu, dass die Kapitalanlagen der Lebensversicherer zum Bilanzstichtag bei negativen Kursentwicklungen in der Handelsbilanz abgeschrieben werden müssten, jedoch nicht mehr in der Steuerbilanz. Diese Divergenz bedeute, dass die Lebensversicherer den Unterschiedsbetrag zwischen den betreffenden Werten der Handelsbilanz und der Steuerbilanz als Scheingewinn vollständig versteuern müssten, obwohl sie tatsächliche Gewinne der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuführen könnten. Die Einschränkung der Teilwertabschreibung vermindere somit die dem Versicherungsnehmer zustehenden Erträge. Dieser Antrag ist gleichfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion, jedoch bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion, abgelehnt worden.

Die Koalitionsfraktionen haben die Ablehnung dieser beiden Anträge damit begründet, dass die Einschränkung der Teilwertabschreibung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 den Missbrauch dieses Bewertungsinstrumentes verhindern, die Berücksichtigung tatsächlicher und dauerhaft entstandener Verluste aber weiterhin zulassen solle. Das Wertaufholungsgebot sei erforderlich, um Wertsteigerungen abbeschriebener Wirtschaftsgüter zeitnah erfassen zu können. Es sei durchaus vertretbar, von den betroffenen Unternehmen zu verlangen, die Erfüllung des Tatbestands einer dauerhaften Wertminderung plausibel nachzuweisen. Eine Ausnahme von der Beschränkung der Teilwertabschreibung für einen einzelnen Wirtschaftszweig, wie in dem Antrag der F.D.P.-Fraktion gefordert, könne nicht erfolgen.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfiehlt der Ausschuss, so genannte sensible Sektoren in bestimmten Fällen von der Ansparabschreibung gemäß § 7 g Abs. 7 EStG auszunehmen. Diese Maßnahme beruht auf einer Vorgabe der Europäischen Kommission, die nach Aussage der Bundesregierung zu beachten ist, da europäisches Recht nationalem Recht vorgehe. Die Aufnahme dieser Einschränkung in das Gesetz habe insofern klarstellenden Charakter. Sie bedeute nicht, dass die Förderfähigkeit von Investitionen bereits dann ausgeschlossen sei, wenn die Tätigkeit des Steuerpflichtigen einem sensiblen Sektor zuzurechnen ist. Vielmehr sei bei einem solchen Sektor im Einzelfall zu prüfen, ob sich aus dem europäischen Recht für die jeweilige Investition ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss der Förderung ergebe. Ent-

sprechendes gilt für den Bereich des Investitionszulagengesetzes 1999 (vgl. weiter unten).

Im Einzelnen gilt hierzu Folgendes:

Die Sonderbestimmungen zu „sensiblen Sektoren“ (Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau, Steinkohlebergbau, Kfz-Industrie, Kunstfaserindustrie, Landwirtschaft, Fischerei- und Aquakultur und Verkehr) sind auf die – nach Einschätzung der Europäischen Kommission – Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Märkte abgestimmt. Eine typische Einschränkung der Förderbarkeit kann in der Verpflichtung bestehen, einzelne Beihilfen trotz bestehender, von der Kommission genehmigter Rahmenregelung (z. B. § 7g Abs. 7 EStG, § 2 InvZulG 1999) individuell bei der Kommission zur Vorabgenehmigung einzureichen (Einzelnotifizierungspflicht).

Seinem Wortlaut nach vermittelt § 7g Abs. 7 EStG den von dieser Regelung betroffenen Existenzgründern einen Rechtsanspruch auf die dort beschriebene Ansparabschreibung. Im Falle einer Verpflichtung zur Einzelnotifizierung entsteht dieser Rechtsanspruch aber erst mit der Genehmigung (der einzelnen Beihilfe) durch die Kommission. Die Regelungen zu sensiblen Sektoren gehen als europäisches Recht dem nationalen Recht vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Regelungen in den Gesetzestext mit aufgenommen werden. Der klarstellende Hinweis auf diese besonderen Gemeinschaftsregelungen ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Die Ergänzung des § 7g EStG um den neuen Absatz 8 trägt dem Rechnung.

Im Bereich der Kfz-Industrie müssen Beihilfen vor ihrer Auszahlung an den Empfänger (bzw. vor Erlass entsprechend begünstigender Steuerbescheide) der Kommission zur Genehmigung vorgelegt (notifiziert) werden, wenn

- die Gesamtkosten des Vorhabens 50 Mio. ECU oder
- der Bruttogesamtbetrag aller Beihilfen, die aus staatlichen Mitteln oder im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft (z. B. Strukturfonds) für das Projekt bereitgestellt werden, 5 Mio. ECU überschreiten.

Im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie unterliegen Beihilfen generell der Pflicht zur Einzelnotifizierung.

Kunstfaserindustrie: Vorab notifiziert werden müssen alle Maßnahmen, die die „de minimis“-Voraussetzungen nicht erfüllen; außerdem können unter bestimmten, durch entsprechende Gemeinschaftsrahmen näher erläuterte Bedingungen Investitionen zugunsten des Umweltschutzes und von Forschung und Entwicklung (FuE) ohne Vorabnotifizierung gefördert werden.

Nach der „de minimis“-Regel nimmt die Kommission an, dass bestimmte Beihilfen mit geringem Volumen keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs verursachen, wenn die Summe aller Beihilfen (Subventionswert), die der Empfänger innerhalb von drei Jahren als „de minimis“-Beihilfen erhält, den Betrag von 100 000 ECU nicht überschreitet und durch geeignete Maß-

nahmen sichergestellt wird, dass der kumulierte Betrag der verschiedenen Beihilfen, die ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren als „de minimis“-Beihilfe erhält, innerhalb von drei Jahren 100 000 ECU nicht überschreitet. Insbesondere hat der Beihilfengeber im Rahmen der Gewährung dieser „de minimis“-Hilfen ausdrücklich festzulegen, dass jede weitere Beihilfe die o. a. Grenzen nicht überschreiten darf.

Die in der „de minimis“-Regel und sonstigen Schwellenwerten genannten Betragsgrenzen gehen davon aus, dass Beihilfen in Form eines Zuschusses gewährt werden. Wird die Beihilfe nicht in Form eines Zuschusses gewährt, sondern (z. B.) in der Form einer Steuervergünstigung oder eines zinsvergünstigten Darlehens, dann ist sie in ein sogenanntes „Subventionsäquivalent“ umzurechnen, mit anderen Worten, es wird der (i.d.R. niedrigere) Wert ermittelt, der einer direkten Auszahlung der Mittel entsprechen würde. Bei Beihilfen durch Steuervergünstigungen bezeichnen die genannten Grenzwerte die (individuelle) Steuerersparnis der betroffenen Beihilfeempfänger. Die Vorschrift des § 7g Abs.7 EStG hat lediglich einen Steuerstundungscharakter, so dass das Subventionsäquivalent vergleichsweise niedrig ist.

Schiffbau (Anwendungsbereich der 8. SchiffbauVO): Die steuerliche Förderung ohne vorherige Einzelnotifizierung ist unter bestimmten, in der SchiffbauVO näher bezeichneten Voraussetzungen möglich, nämlich zugunsten von

- Investitionen zur Forschung und Entwicklung,
- Investitionen zugunsten des Umweltschutzes,
- Investitionen zur Einführung bestimmter innovativer Produkte und Verfahren oder (unter Berücksichtigung bestimmter Förderhöchstgrenzen) in bestimmten, von der Kommission als besonders förderungswürdig anerkannten Regionen,

sofern der Beihilfebetrag unter der Geringfügigkeitsschwelle von 100 000 ECU in einem Zeitraum von drei Jahren liegt.

Im Landwirtschaftssektor, im Bereich Fischerei und Aquakultur und im Verkehrssektor stellen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in eigener Zuständigkeit die innerstaatliche Beihilfenkontrolle und damit auch die Beachtung der Regelungen für sensible Sektoren in den genannten Bereichen sicher. Zum Sektor Landwirtschaft existiert bereits ein ausführliches BMF-Schreiben.

Die CDU/CSU-Fraktion hat diese Einschränkung der Ansparabschreibung kritisiert, weil sie zu einer beträchtlichen Verkomplizierung des Steuerrechts führe und auch Zukunftsindustrien von der Förderung ausgeschlossen würden. Die Koalitionsfraktionen hingegen haben auf die genannte europarechtliche Vorgabe verwiesen und erklärt, die Existenzgründer seien von der Größenordnung her von dieser Maßnahme kaum betroffen.

– Ein gemeinsamer Antrag der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion, den mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 abgeschafften halben durchschnittlichen Steuersatz für außerordentliche Einkünfte wieder einzuführen, ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der PDS-Fraktion abgelehnt worden. Diesen Antrag haben die CDU/CSU-Fraktion und die F.D.P.-Fraktion damit begründet, dass die Abschaffung dieses Steuersatzes bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen zu unvermeidbaren Härten führe. Die an die Stelle des halben durchschnittlichen Steuersatzes getretene Fünftelungsregelung könne nicht verhindern, dass auch die Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen ihre Veräußerungs- und Aufgabegewinne in vielen Fällen mit dem Spitzensteuersatz zu versteuern hätten. Die wiederholt geäußerte Behauptung, die Fünftelungsregelung stelle bis zu Veräußerungs- und Aufgabegewinnen von ca. 500 000 DM eine Verbesserung dar, treffe nicht zu. Durch die Neuregelung im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 werde eine wesentliche Alterssicherung mittelständischer Unternehmen mit der Folge existenzbedrohender Belastungen geschmälert. Der halbe durchschnittliche Steuersatz solle deshalb dem Steuerpflichtigen wieder – zumindest einmal im Leben – gewährt werden.

Die Fraktion der PDS hat darauf verwiesen, dass sie die Gewährung des halben durchschnittlichen Steuersatzes nur einmal im Leben bereits bei der Beratung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 gefordert habe.

Zu diesem Antrag haben die Koalitionsfraktionen erklärt, ihr Ziel sei eine Begünstigung solcher aus dem Erwerbsleben ausscheidender Steuerpflichtiger, die einen mittelständischen Einkünften entsprechenden Veräußerungs- oder Aufgabegewinn erzielten. Diese Zielsetzung sei mit der Fünftelungsregelung erreicht worden. Eine Besteuerung von sehr hohen Veräußerungsgewinnen mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz sei aber nicht gerechtfertigt, so dass kein Anlass zur Änderung der gegenwärtigen Regelung bestehe.

– Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion empfiehlt der Ausschuss die Einführung eines neuen Freibetrags auf Lohnsteuerkarten mit Steuerklasse VI und korrespondierend dazu die Einführung eines Hinzurechnungsbetrags in gleicher Höhe, der auf der Lohnsteuerkarte für das erste Arbeitsverhältnis beim Arbeitslohn zur Anwendung kommt. Diese Maßnahme wird von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, weil z. B. bei Steuerpflichtigen mit mehreren kleineren Beschäftigungsverhältnissen der auf der Basis der Lohnsteuerkarte VI zu versteuernde Arbeitslohn zunächst voll zu versteuern ist und zuviel gezahlte Lohnsteuer erst am Jahresende erstattet werden kann. Da dies die betroffenen Arbeitnehmer demotivieren könne, empfehlen die Koalitionsfraktionen, unterstützt von der PDS-Fraktion, die Möglichkeit zu schaffen, dass der auf der ersten Lohnsteuerkarte nicht ausgeschöpfte

Grundfreibetrag ganz oder teilweise nach den Bedürfnissen des Steuerpflichtigen auf die Lohnsteuerkarte VI übertragen werden kann. Dies verursache zwar zusätzlichen Verwaltungsaufwand insbesondere für das Jahr 2000, doch werde dieser in Kauf genommen, um die zeitnahe Entlastungswirkung des Grundfreibetrags insbesondere in Fällen der Nichtsteuerbelastung sicherzustellen.

- Die Fraktion der PDS hat im Ausschuss die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft gemäß § 42e EStG problematisiert. Bei dieser Diskussion hat die Bundesregierung zum einen dargelegt, dass diese Vorschrift eine spezielle Verfahrensvorschrift für den Lohnsteuerabzug sei, deren zur Diskussion gestellte Aufnahme in die Abgabenordnung systemwidrig sei. Zum anderen hat sie zu der Frage, ob die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft nicht nur das Betriebsstättenfinanzamt, sondern auch das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers binden solle, ausgeführt, dass dieses Rechtsinstitut geschaffen worden sei, weil der Arbeitgeber für den richtigen Lohnsteuerabzug verantwortlich sei und bei unrichtigem Einbehalt dafür hafte. Die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft solle dem Arbeitgeber Sicherheit darüber verschaffen, wie er seinen Lohnsteuerpflichten im Einzelfall nachzukommen habe. Für die Durchführung der Einkommensbesteuerung sei dagegen das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zuständig. Die Einkommensteuer werde nach Ablauf des Kalenderjahres für den jeweiligen Veranlagungszeitraum entsprechend den persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers festgesetzt. Weil diese regelmäßig erst nach Ablauf des Kalenderjahres umfassend und zutreffend ermittelt bzw. beurteilt werden könnten, scheidet schon deshalb eine verbindliche Auskunft für den Arbeitnehmer während des Veranlagungszeitraums aus.
- Die Empfehlung, den Steuerabzug beim Auftraggeber zur steuerlichen Erfassung ausländischer Werkunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer rückwirkend entfallen zu lassen, erfolgte einstimmig.
- Gleichfalls einstimmig empfiehlt der Ausschuss, die pauschale Versagung des Betriebsausgabenabzugs gemäß § 8b Abs. 7 KStG rückwirkend ab dem Jahr 1999 von 15 v.H. auf 5 v.H. der steuerfreien ausländischen Schachteldividenden abzusenken. Die Gesetzentwürfe hatten diese Milderungsregelung zunächst erst ab dem Jahr 2000 vorgesehen. Nach intensiven Diskussionen der bereits in der Anhörung und dann im Ausschuss von der CDU/CSU-Fraktion erhobenen Forderung, die Absenkung dieses Pauschalsatzes auf 5 v.H. bereits mit Wirkung ab dem Jahr 1999 vorzunehmen, einigte sich der Ausschuss schließlich auf einen entsprechenden gemeinsamen Antrag aller Fraktionen, der einstimmig verabschiedet worden ist.
- Die weitreichende Umgestaltung des Investitionszulagengesetzes 1999 wird vom Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion empfohlen. Hierzu ist zu bemerken, dass Teile des am 25. August 1997 verkündeten Investitionszulagengesetzes 1999 unter dem

Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission gestanden haben und dass die Kommission die in § 2 Investitionszulagengesetz 1999 geregelte betriebliche Förderung zum Teil nicht genehmigt hat, weil sie dem europäischen Beihilferecht widerspreche. Insoweit ist das Investitionszulagengesetz 1999 bisher nicht wirksam geworden. Die nunmehr empfohlenen Änderungen berücksichtigten die Bedenken der Europäischen Kommission, gehen zum Teil aber darüber hinaus. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Fördersatzes für Ersatzinvestitionen werden herabgesetzt. Die Europäische Kommission verbietet diese Förderung im Regelfall, lässt in bestehenden Beihilfegesetzen jedoch ausnahmsweise eine Förderung zu, wenn diese zeitlich begrenzt und degressiv ausgestaltet ist. Dementsprechend wird die Förderung von Ersatzinvestitionen wie folgt geändert:
 - Absenkung der Grundzulage für bewegliche Wirtschaftsgüter von 10 v.H. auf 5 v.H. ab 1999, Beendigung der Förderung zum 31. Dezember 2001,
 - Absenkung der erhöhten Investitionszulage für kleine und mittlere Unternehmen für bewegliche Wirtschaftsgüter von 20 v.H. auf 10 v.H. ab 1999 und auf 5 v.H. ab 2002, Beendigung der Förderung zum 31. Dezember 2004,
 - Wegfall der Investitionszulage für Gebäude-Ersatzinvestitionen,
- Beachtung der EG-Vorschriften zu den so genannten sensiblen Sektoren (vgl. weiter oben zur Anparabschreibung),
- Verlängerung der Zugehörigkeits-, Verwendungs- und Verbleibenszeiträume von drei auf fünf Jahre mit Ausnahmeregelung für kurzlebige Wirtschaftsgüter,
- Vorbehalt der Genehmigung der Förderung Berlins durch die Europäische Kommission,
- Anhebung der Fördersatzes für Erstinvestitionen ab dem Jahr 2000 um 25 v.H., um die Einschränkung der Förderung von Ersatzinvestitionen in Bezug auf das Gesamtförderungsvolumen auszugleichen,
- Abschaffung der strengen Ausschlussfrist bei der Antragstellung, so dass die Anträge auf Gewährung der Investitionszulage künftig nicht mehr bis zum 30. September des auf das Jahr des Investitionsabschlusses folgenden Jahres, sondern innerhalb der regelmäßigen Festsetzungsfrist gestellt werden müssen.

Die CDU/CSU-Fraktion begründet die Ablehnung dieser Neuregelung mit der nach ihrer Auffassung dadurch eintretenden Verkomplizierung des Steuerrechts. Sie ist zudem der Ansicht, dass das gesamte Fördervolumen der Investitionszulage durch die Neukonzeption reduziert werde, was der Notwendigkeit widerspreche, die Investitionen in den neuen Bundesländern zu steigern. Schließlich ist sie der Ansicht, dass die Bundesregierung ihre Verhandlungsmöglich-

keiten gegenüber der Europäischen Kommission in der Frage der Investitionszulage nicht voll ausgeschöpft habe.

Die Koalitionsfraktionen halten diese Argumentation für nicht tragfähig. Die Herabsetzung der Fördersätze bei Ersatzinvestitionen sei nach der Beanstandung des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 durch die Kommission unumgänglich. Die Behauptung, das gesamte Fördervolumen werde durch die Neugestaltung der Investitionszulage geschmälert, treffe wegen der Erhöhung der Fördersätze für Erstinvestitionen nicht zu.

- Der weitere Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, das mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 beschlossene Verbot des Vorsteuerabzugs bei Reise- und Umzugskosten rückgängig zu machen, ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden. Zur Begründung dieses Antrags hat die CDU/CSU-Fraktion argumentiert, dass diese Regelung nach wie vor nicht gerechtfertigt sei, da Reise- und Umzugskosten bei Dienst- und Geschäftsreisen und betrieblich bedingte Umzugskosten nicht der Privatsphäre zugerechnet werden könnten. Demgegenüber erklären die Koalitionsfraktionen, dass diese Regelung das deutsche Umsatzsteuerrecht insoweit an das Recht der anderen EU-Mitgliedstaaten angepasst habe. Bei den genannten Kosten sei der betriebliche Anlass zweifelhaft, so dass das Vorsteuerabzugsverbot in diesen Fällen vertretbar sei.
- Einstimmig erfolgt die Empfehlung für eine Regelung, nach der die Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte Sprachheilpädagogen auf Antrag für vor dem 1. Januar 1995 erbrachte Umsätze erfolgen kann.
- Gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion empfehlen die Koalitionsfraktionen, den Vorsteuerabzug bei papierlosen (elektronischen) Abrechnungen zuzulassen und im Zusammenhang damit der Betriebsprüfung den unmittelbaren Zugriff auf prüfungsrelevante Daten und Datenverarbeitungssysteme zu ermöglichen, insbesondere auch durch die direkte Bedienung der Datenverarbeitungssysteme durch den Betriebsprüfer. Die Koalitionsfraktionen vertreten die Auffassung, dass die Betriebsprüfung angesichts der modernen Datenverarbeitungstechnik der internationalen Entwicklung folgend in die Lage versetzt werden müsse, die Buchführung der Steuerpflichtigen wirksam zu prüfen. Sie verweisen darauf, dass der Datenschutzbeauftragte keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Regelungen erhoben habe. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. dagegen halten es für unverträglich, die Befugnisse der Finanzverwaltung in dem vorgesehenen Umfang auszuweiten.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfiehlt der Ausschuss, die Höchstbeträge des Verspätungszuschlags gemäß § 152 AO und des Zwangsgeldes gemäß § 129 AO von maximal 10 000 DM auf 50 000 DM bzw. maximal 5 000 DM auf 50 000 DM anzuheben. Zu der

Aufstockung des Höchstbetrags des Zwangsgeldes bemerken die Koalitionsfraktionen, dass dieses keinen Strafcharakter habe, sondern ein Beugemittel darstelle, mit dem der Steuerpflichtige angehalten werden solle, seine steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Dieser Zweck könne durch Ausschöpfung des bisher auf 5 000 DM begrenzten Zwangsgeldrahmens in den Normalfällen erreicht werden. Dies gelte aber nicht in besonders großen Steuerfällen, in denen nach den Erfahrungen der Praxis mit der Androhung/Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe von 5 000 DM nicht der erforderliche Druck ausgeübt werden könne. Mit der Erhöhung des Zwangsgeldrahmens auf 50 000 DM solle der Finanzbehörde ein wirkungsvolleres Mittel zur Erreichung des mit dem Zwangsgeld verfolgten Zwecks an die Hand gegeben werden.

b) Antrag „Ordnungspolitische vernünftige Steuergesetze verabschieden“

Der von der F.D.P.-Fraktion eingebrachte Antrag „Ordnungspolitische vernünftige Steuergesetze verabschieden“ ist mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Antragsteller bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss gegenüber den Gesetzentwürfen empfohlenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Zu Buchstabe 0a (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass von den in § 2a Abs. 1 aufgeführten Fallgruppen von negativen Einkünften nicht ausschließlich ausländische Einkünfte, sondern auch bestimmte inländische Einkünfte mit Auslandsbezug erfasst werden.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 6 Buchstabe b)

Ziel der Neufassung von Nummer 6 Buchstabe b ist im Gesamtzusammenhang der steuerlichen Missbrauchsbekämpfung die Einschränkung von primär steuerlich motivierten Gestaltungen durch eine Beschränkung des Ausgleichs von negativen Einkünften (Verlustverrechnung), die aus besonders verlustgeneigten Aktivitäten mit Auslandsbezug stammen und das deutsche Steueraufkommen mindern, ohne dass mit der zugrunde liegenden Aktivität ein Nutzen für die inländische Volkswirtschaft verbunden ist.

Kennzeichnend für derartige Aktivitäten ist, dass sie bei typisierender Betrachtungsweise primär nicht zur Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen, sondern zur

langjährigen Erwirtschaftung von Verlusten zur steuer-mindernden Verrechnung mit steuerpflichtigen positiven Einkünften eingesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere die oft im Grenzbereich zur Liebhaberei betriebene sogenannte „bare-boat“-Vercharterung von unausgerüsteten, d. h. unbemannten Freizeitschiffen wie Segel- oder Motoryachten, die in ausländischen Häfen liegen und bei denen häufig ein Totalgewinn erst unter Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen eintritt.

Rechtsfolge ist eine Beschränkung des Verlustausgleichs auf die Verrechnung mit positiven Einkünften derselben Art, wobei von der für die anderen Fallgruppen des § 2a Abs. 1 Satz 1 (außer Nr.7) geltenden zusätzlichen Beschränkung auf denselben Staat abgesehen wird (siehe unten zu Doppelbuchstabe bb).

Wegen der Breite der Gestaltungsmöglichkeiten wurde die Regelungstechnik eines umfassenden Eingangstatbestandes (entgeltliche Überlassung von Schiffen) mit verschiedenen nachgeschalteten Ausnahmetatbeständen gewählt, die gewährleisten sollen, dass insbesondere das übliche Reedereigeschäft nicht unter die Rechtsfolge des § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG fällt.

Zu den Ausnahmen gehören zunächst – in Übereinstimmung mit dem Grundansatz der übrigen Fallgruppen des § 2a Abs. 1 Satz 1, die an die Auslandsbelegenheit der relevanten Sache anknüpfen – Schiffe, die ausschließlich oder fast ausschließlich im Inland eingesetzt werden. Dieser Ausnahmetatbestand liegt vor, wenn das betreffende Schiff zu mindestens 90 v. H. im Inland eingesetzt wird. Die Beweis- und Dokumentationslast liegt beim Steuerpflichtigen, da den Steuerbehörden die Mittel für die amtliche Ermittlung und Dokumentation des jeweiligen Einsatzortes für alle in Betracht kommenden Schiffe fehlen.

Die zweite Gruppe von Ausnahmen betrifft Handelsschiffe, bei denen keine Differenzierung nach dem Einsatzort erfolgt, und umfasst drei Unterfallgruppen. In der ersten Unterfallgruppe wird die Überlassung von Handelsschiffen im ausgerüsteten Zustand, d. h. einschließlich Besatzung, ausgenommen. Hierunter fällt insbesondere die sogenannte „Zeitcharter“. Die zweite und dritte Unterfallgruppe betreffen die „bare-boat“-Vercharterung an einen Ausrüster, der die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 HGB erfüllt, d. h. selbst die Bemannung des überlassenen Schiffes im Rahmen der Verwendung „zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung“ übernimmt.

In Fällen der „bare-boat“-Vercharterung liegt der wesentliche Anteil der Wertschöpfung beim Ausrüster, während beim „bare-boat“-Vercharterer aufgrund der geringeren Margen für die Überlassung eines „leeren“ Schiffes eine deutlich höhere Verlustneigung besteht.

Daher differenzieren die zweite und dritte Unterfallgruppe entsprechend der Systematik des § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG nach der Ansässigkeit des Ausrüsters. Im Fall der Überlassung an einen im Ausland ansässigen Ausrüster wird lediglich die „insgesamt nur vorübergehende“ Überlassung (eines nicht ausschließlich oder fast ausschließlich im Inland eingesetzten Schiffes) von der Rechtsfolge des § 2a Abs. 1 Satz 1 ausgenommen.

Die Frage, ob eine Überlassung noch von nur „vorübergehender“ Dauer ist, ist im Regelfall – soweit nicht besondere Umstände unter Berücksichtigung der Branchenverhältnisse vorliegen – in Bezug auf die Dauer eines Veranlagungszeitraums (ein Jahr) zu beurteilen, so dass insoweit die Überlassungsdauer unter 183 Tagen liegen muss. Die aufgrund des Begriffes „insgesamt“ gebotene Gesamtbetrachtung schließt die Möglichkeit der Kettenbildung von jeweils für sich allein betrachtet „vorübergehenden“ Überlassungen an den gleichen oder verschiedene im Ausland ansässige Ausrüster aus.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 1)

Da Schiffe bei nicht ausschließlich inländischer Verwendung im gewerblichen Bereich üblicherweise stets in mehreren Staaten eingesetzt werden, wird für Fälle des § 2a Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b EStG auf die über eine Beschränkung des Ausgleichs mit positiven Einkünften der jeweils selben Art hinausgehende weitere Einschränkung „aus demselben Staat“ verzichtet. Damit ist eine Verrechnung der Verluste mit Einkünften derselben Art aus verschiedenen ausländischen Staaten möglich.

Zur zeitlichen Anwendung:

Die Neufassung von § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b EStG ist erst im Zusammenhang mit nach dem 31. Dezember 1999 geschlossenen Überlassungsverträgen anzuwenden (siehe Neufassung von § 52 Abs. 3 EStG).

Zu den bisherigen Buchstaben b und c (Absätze 3 und 4)

Da § 2a Abs. 3 und 4 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) abgeschafft worden ist, wurden die im Gesetzentwurf bisher unter § 2a EStG aufgeführten Änderungen der übergangsweise bis zum Veranlagungszeitraum 2008 weiter anzuwendenden Hinzurechnungsvorschriften der ehemaligen Absätze 3 und 4 in die zeitlichen Anwendungsvorschriften des § 52 Abs. 3 übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe 0a1 (Nummer 26)

Mit der Neuregelung dieser Vorschrift im Steuer- und Sozialversicherungsrecht sollen diejenigen unter den zahllosen ehrenamtlich engagierten Menschen, die eine geringfügige Entschädigung für ihren Dienst an der Allgemeinheit erhalten, bis zu einer Grenze von 3 600 DM jährlich von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht freigestellt werden. Damit wird den jahrelangen Bemühungen um eine angemessene Anhebung und Erweiterung der früheren „Übungsleiterpauschale“ Rechnung getragen. Weitergehende Forderungen auf noch höhere Freigrenzen und noch stärkere Ausdehnung der begünstigten Freiwilligen-Tätigkeiten sind allerdings aus finanzpolitischen und aus grundsätzlichen (zum Teil verfassungsrechtlichen) Bedenken nicht umsetzbar.

Anders als nach der bisherigen Regelung wird bei diesen Tätigkeiten künftig nicht mehr ein Pauschalbetrag zur Abgeltung entstandener Kosten (Aufwandsentschädigung), sondern die Steuerfreiheit der Einnahmen von bis zu 3 600 DM pro Jahr gewährt.

Neu in die begünstigten Katalogtätigkeiten wird die Tätigkeit des „Betreuers“ aufgenommen. Es handelt sich hierbei nicht um den Betreuer im Sinne des Betreuungsrechts, sondern um denjenigen, der durch einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen ist. Diese Personen-Gruppe, die zum Teil schon im Rahmen der „vergleichbaren Tätigkeiten“ begünstigt war, hat eine solch große Bedeutung für ehrenamtliche Arbeit im Jugend- und Sportbereich, dass auch im Rahmen der gesetzlichen Formulierung diese Stellung deutlich werden muss. Aus diesem Grund wird die Tätigkeit des „Betreuers“ in Zukunft gleichberechtigt im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher genannt.

Mit den Gesetzesänderungen werden die Rahmenbedingungen für den ehrenamtlichen, selbstbestimmten und freiwilligen Einsatz in den mehreren hunderttausend gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit, der sozialen Arbeit, im Katastrophenschutz, im Umwelt- und Tierschutz, für Senioren, für Frauen, in den Kirchen, für Behinderte, der Kultur und für viele andere gesellschaftliche Zwecke bewusst verbessert. Die geringfügigen Einnahmen aus den im Gesetz aufgeführten ausbildenden, erziehenden, betreuenden, pflegerischen oder vergleichbaren Tätigkeiten sollen bewusst vereinfachter Behandlung unterliegen.

Dem Leitbild des „aktivierenden Staates“ entspricht es, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen dem Staat einerseits und den Bürgerinnen und Bürgern andererseits neu zu definieren. Um die Bereitschaft in der Gesellschaft zu fördern, verstärkt gemeinnützige Aufgaben freiwillig zu übernehmen, eröffnet § 3 Nr. 26 EStG die Möglichkeit – neben anderen Anreizen – auch eine geringfügige Zuwendung innerhalb der neuen Obergrenzen zu gewähren. Parallel dazu wird auch das Sozialversicherungsrecht angepasst, so dass insgesamt von einer an den Regeln der Behandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse orientierten Lösung im Bereich der gemeinnützigen Organisationen und ihrer ehrenamtlichen Kräfte gesprochen werden kann.

Die Bundesregierung und die gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland bleiben aufgefordert, über die hierdurch veränderten Rahmenbedingungen hinaus weitere zur Belebung und zum Ausbau des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements der Menschen beizutragen. Mit Blick auf das von den Vereinten Nationen für 2001 festgelegte „Jahr des ehrenamtlichen Einsatzes“ sollen auf allen Ebenen neue Elemente und Impulse für die Förderung des gemeinnützigen Sektors entwickelt werden.

Zu Buchstabe 0a2 (Nummer 32)

Steuerliche Sammelbeförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist bisher nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten „Kraftfahrzeug“ möglich. Die Änderung dehnt

die Anwendung der Vorschrift auf sämtliche Beförderungsmittel aus. Dies ist auch sachgerecht im Hinblick auf den durch die Globalisierung der Wirtschaft erforderlichen flexiblen Einsatz von Arbeitskräften. Die weitere strenge Voraussetzung der Vorschrift (die Sammelbeförderung muss für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig sein) bleibt bestehen.

Zu Nummer 2a (§ 4)

Mit der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) geschaffenen Neuregelung zur Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben wurde die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs korrigiert, die es ermöglichte, mittels Gestaltung über das Zweikontenmodell planmäßig Betriebseinnahmen anzusammeln, diese für private Zwecke zu entnehmen und den auf betrieblicher Ebene dann entstandenen Finanzierungsbedarf durch Fremdmittel auszugleichen, was zum Betriebsausgabenabzug der hierauf entfallenden Schuldzinsen führte.

Die Neuregelung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) beruht auf dem Konzept, dass nur bei Liquiditätsüberschüssen des Betriebs Entnahmen ohne steuerliche Auswirkungen auf den betrieblichen Schuldzinsenabzug bleiben. Entnimmt der Steuerpflichtige hingegen aus seinem Betrieb Geldmittel für private Zwecke, obwohl es an der erforderlichen Liquidität fehlt und die Entnahmen deshalb nur durch Kreditaufnahme finanziert werden können, sind die hierauf entfallenden Schuldzinsen nicht betrieblich veranlasst und damit nicht abziehbar.

Das Konzept wurde im Wesentlichen durch folgende Regelungen umgesetzt:

- a) alle Konten, über die betriebliche Zahlungsvorgänge abgewickelt werden, sind – entgegen der BFH-Rechtsprechung – zusammenzufassen;
- b) strikte Anwendung der vom BFH entwickelten Zinszahlstaffelmethode zur Berechnung der betrieblich und privat veranlassten Schuldzinsen;
- c) bei der Prüfung, inwieweit die am Ende des Wirtschaftsjahres 1998/99 bestehenden Sollsalden auf Entnahmen beruhen, ist die Neuregelung anzuwenden (Einbeziehung der Altfälle).

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Neuregelung – unter Beibehaltung der konzeptionellen Ausrichtung auf entnehmbare Liquiditätsüberschüsse – in ihren materiellen Auswirkungen abgemildert und in ihrer praktischen Handhabbarkeit verbessert werden. Die überarbeitete Fassung des § 4 Abs. 4a EStG sieht hierzu im Wesentlichen vor:

- Zu a) Die zusammengefasste Betrachtung der Konten mit betrieblichen Zahlungsvorgängen wird konsequent durchgeführt. Die Sonderregelung in § 4 Abs. 4a Nr. 2 Satz 5 EStG wird gestrichen. Daraus folgt: Ist der zusammengefasste Bestand der Konten positiv, so können auch solche Zinsen als Betriebsausgaben abgezogen werden, die sich daraus ergeben, dass sich der Sollsaldo eines einzelnen Kontos durch eine Entnahme erhöht.

In die zusammengefasste Betrachtung der Konten sind auch Bestände von betrieblichen Zahlungsmitteln – zu denen auch das Kassenkonto (einschließlich Schecks) gehört – einzubeziehen. Es wäre mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz schwer vereinbar, wenn Wirtschaftszweige, bei denen Betriebseinnahmen in bar erzielt werden, die Neuregelung leicht umgehen könnten.

Zu b) Durch die Streichung der Worte „nach der Zinszahlenstaffelmethode“ in der bisherigen Nummer 2 Satz 2 werden auf die strikte und taggenaue Aufteilung der Schuldzinsen in einen betrieblich und einen privat veranlassenden Teil nach der Zinszahlenstaffelmethode verzichtet und die Handhabbarkeit der Neuregelung damit ganz wesentlich verbessert. Es bleibt der Praxis überlassen, neben der – weiterhin anwendbaren – Zinszahlenstaffelmethode weitere Berechnungsmethoden zu entwickeln, die – unter Inkaufnahme von gewissen Unschärfen – zum steuerlich richtigen Ergebnis führen. Außerdem wird hierdurch den Steuerpflichtigen ermöglicht, in einfach gelagerten Fällen oder in Fällen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung den privat veranlassenden Teil der Schuldzinsen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu schätzen.

Außerdem enthält die Neufassung folgende weitere Verbesserungen und Klarstellungen:

Die bisherige Nummer 3, die sich nicht auf die Abziehbarkeit von Kontokorrentzinsen (Zweikontenmodell) bezieht, sondern die Frage der Abziehbarkeit von nachträglichen Schuldzinsen bei Veräußerung/Entnahme von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens sowie bei Betriebsveräußerung/-aufgabe regelt, entfällt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist nicht erforderlich. Die notwendige Klarstellung ergibt sich aus der Verwaltungsanweisung in der Richtlinienregelung R 13 Abs. 15 EStR 1999.

Die in der bisherigen Nummer 4 enthaltene Pauschalregelung entfällt, da sie infolge des Verzichts auf die punktgenaue Anwendung der Zinszahlenstaffelmethode nicht mehr benötigt wird, um den verwaltungsmäßigen Aufwand in Grenzen zu halten. Mit der Möglichkeit, zumindest in einfach gelagerten Fällen oder in Fällen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung den privat veranlassenden Zinsaufwand zu schätzen, besteht kein Bedürfnis mehr für eine Pauschalregelung. Mit der Streichung der Nummer 4 werden auch nicht gerechtfertigte Mitnahmeeffekte insbesondere im Arbeitnehmerbereich, die zu nennenswerten Steuermindereinnahmen führen könnten, vermieden.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell oder dienen der Klarstellung.

Die bisherige Anwendungsregelung in § 52 Abs. 11 bleibt unberührt. Es wird nicht verkannt, dass es zur Ermittlung der nach neuem Recht nicht mehr abzugsfähigen Zinsen notwendig ist, in der Vergangenheit liegende Sachverhalte aufzugreifen. Die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten rechtfertigen es jedoch nicht, den Schuldzinsenabzug in Altfällen noch

über Jahre hinaus auch dann uneingeschränkt zuzulassen, wenn er nicht den Grundsätzen des § 4 Abs. 4a EStG entspricht. Im Interesse eines ökonomischen Gesetzesvollzugs, der gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen und mit Rücksicht auf die teilweise bestehenden schützenswerten Belange der Steuerpflichtigen wird die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen im Wesentlichen jedoch nur solche Altfälle aufgreifen, in denen der Abzug von Schuldzinsen schon unter Beachtung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 10. November 1993 – IV B 2 – S 2144 – 94/93 – (BStBl 1993 I S. 930) zu versagen gewesen wäre.

Zu Nummer 2b (§ 5)

Die Finanzverwaltung vertritt seit Jahrzehnten die Auffassung, dass für Vermögenszuwendungen, die nur in Abhängigkeit von künftigen Einnahmen oder Gewinnen zurückzuzahlen sind, im Zeitpunkt der Vereinnahmung der Zuwendung kein Passivposten zulässig ist (vgl. BMF-Schreiben vom 8. Mai 1978, BStBl I S. 203).

Dieses Schreiben war eine Reaktion der Finanzverwaltung auf die seinerzeit angebotenen Steuersparmodelle im Zusammenhang mit Film- und Explorationsprojekten. Die Modelle zeichneten sich dadurch aus, dass einer Film-Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, deren Zweck das Aufsuchen und der Verkauf von Bodenschätzen war, von Dritten Geldmittel für die Filmproduktion bzw. für die Suche nach Bodenschätzen mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt worden sind, diese nur aus künftigen Erlösen (Film-Einspielerlösen oder Erlöse aus dem Verkauf aufgefundener Bodenschätze) zurückzuzahlen. Die Passivierung einer Rückzahlungsverpflichtung hätte bedeutet, dass der Erhalt der Geldmittel bei der Gesellschaft gewinnneutral als Darlehen behandelt worden wäre. Bei der Gesellschaft wären als Folge laufende Verluste infolge der angefallenen Produktionskosten bzw. Suchkosten entstanden. Die Gesellschafter hätten diese Verluste mit positiven Einkünften verrechnen können.

Die Verluste wären aber nur rechnerisch entstanden. Den Aufwendungen standen nämlich die zugewendeten Geldmittel, aus denen die Aufwendungen zu bestreiten waren, gegenüber. Da die Geldmittel nicht in jedem Fall, sondern nur aus künftigen Erlösen zurückbezahlt werden mussten, waren sie bei der Gesellschaft nicht (gewinnneutral) als Darlehen, sondern ertragswirksam (und damit aufwandsmindernd) als Zuschuss zu behandeln.

Der BFH hat in der Vergangenheit diese Auffassung geteilt.

In seiner jüngeren Rechtsprechung rückt der BFH allerdings von dieser Auffassung ab. In zwei Entscheidungen aus den Jahren 1995 und 1997 hat er sich für die Passivierung bedingt rückzahlbarer Zuwendungen ausgesprochen:

– Im Urteil vom 20. September 1995 (BStBl 1997 II S. 320) vertritt er die Auffassung, bei einem Filmkredit, der nur aus künftigen Verwertungserlösen des mit dem Kredit geförderten Films zu tilgen ist, sei eine Passivierung zwingend. Allerdings müsse bei der Höhe des zu passivierenden Betrags berücksichtigt

werden, in welchem Umfang künftige Verwertungserlöse wahrscheinlich zu erwarten seien. Im Übrigen könne der Grundsatz, dass Kredite, die nur aus künftigen Reingewinnen zu tilgen sind, nicht auf die Fälle übertragen werden, in denen die Rückzahlung aus künftigen Erlösen zu erfolgen habe.

- Im Urteil vom 3. Juli 1997 (BStBl 1998 II S. 244) vertritt der BFH die Auffassung, vereinnahmte Druckbeihilfen eines Verlags, die nur aus bestimmten künftigen Verkaufserlösen, die bezogen auf das geförderte Buch erzielt werden, zurückzuzahlen sind, im Zeitpunkt der Vereinnahmung der Beihilfen zu passivieren seien.

Im Hinblick auf weitere anhängige Verfahren hat die Finanzverwaltung die Anwendung der Grundsätze dieser beiden Entscheidungen über den jeweils entschiedenen Einzelfall hinaus versagt (vgl. BMF-Schreiben vom 28. April 1997, BStBl I S. 398 und vom 27. April 1998, BStBl I S. 368).

Mit den Entscheidungen vom 17. Dezember 1998 – IV R 21/97 – und vom 4. Februar 1999 – IV R 54/97 – hat sich der BFH erneut für die Passivierung bedingt rückzahlbarer Zuwendungen ausgesprochen:

- Im Urteil vom 17. Dezember 1998 vertritt er die Auffassung, öffentliche Forschungs- und Entwicklungszuwendungen, die das empfangene Unternehmen nur zurückzahlen muss, wenn künftig durch den Verkauf des geförderten Produkts Erlöse in einer bestimmten Größenordnung anfallen, seien passivierungsfähig.
- Im Urteil vom 4. Februar 1999 vertritt er schließlich die Auffassung, öffentliche Modernisierungszuwendungen, die ein Wohnungsunternehmen mit der Auflage erhält, diese möglicherweise aus bestimmten künftigen Mieteinnahmen zurückzuzahlen, seien passivierungsfähig.

Es ist geboten, durch eine Änderung des § 5 EStG die Problematik der Passivierung bedingt rückzahlbarer Vermögenszuwendungen für die Steuerbilanz im Sinne der bisher von der Finanzverwaltung hierzu vertretenen Auffassung gesetzlich festzulegen:

Der Darlehensnehmer hat grundsätzlich die Verpflichtung, die empfangenen Mittel an den Darlehensgeber bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Dabei spielt die Vermögenslage des zur Rückzahlung Verpflichteten grundsätzlich keine Rolle. Die Rückzahlung hat grundsätzlich unabhängig vom Umfang der laufenden Einnahmen zu erfolgen. Reichen die laufenden Einnahmen nicht aus, ist das übrige Vermögen einzusetzen, d. h. es ist mit der Rückzahlungsverpflichtung belastet. Insbesondere ist dies der Grund, die Rückzahlungsverpflichtung ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückzuzahlenden Mittel vereinnahmt werden, als Verbindlichkeit oder Rückstellung zu passivieren. Andernfalls wäre die Vermögenslage des Steuerpflichtigen und damit dessen Leistungsfähigkeit unzutreffend – nämlich zu hoch – ausgewiesen.

Davon sind aber die Fälle abzugrenzen, in denen der Gläubiger nur auf künftige Einnahmen oder Gewinne des Schuldners Anspruch hat. Sein Rückforderungsanspruch beschränkt sich dabei nur auf diese künftigen Vermö-

genswerte; das (übrige) Vermögen des Schuldners am Bilanzstichtag ist hiervon unberührt. Die Passivierung einer Rückzahlungsverpflichtung, d. h. die Dokumentation, ausgewiesenes Vermögen sei durch diese Verpflichtung belastet, scheidet aus. Durch eine Passivierung würde der Umfang des am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögens und damit die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen unzutreffend, d. h. zu niedrig ausgewiesen.

Die Gesetzesänderung hat grundsätzlich nicht zur Folge, dass Verbindlichkeiten oder Rückstellungen gewinnerhöhend aufzulösen sind, denn die Finanzverwaltung hat in den fraglichen Fällen deren Bildung bisher nicht anerkannt. Die Gesetzesänderung dient vielmehr der Verhinderung künftiger Steuerausfälle bei allgemeiner Anwendung der Grundsätze der BFH-Rechtsprechung.

Die Änderung entspricht im Ergebnis einer vergleichbaren Regelung in § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG, nach der Pensionsrückstellungen nicht zulässig sind, soweit die Pensionsverpflichtung von künftigen gewinnabhängigen Bezügen des Pensionsberechtigten abhängig ist. Es ist aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht vertretbar, nicht bei allen, sondern nur bei Pensionsverpflichtungen einen derartigen „Zukunftsbezug“ als rückstellungsschädlich anzusehen.

Zu Nummer 4 (§ 7g)

Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzestextes gilt § 7g Abs. 7 ohne eine Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige. Tatsächlich aber gelten in den sogenannte sensiblen Sektoren (durch Überkapazitäten oder besondere Marktempfindlichkeiten gekennzeichnete Wirtschaftszweige) besondere auf dem EG-Vertrag beruhende beihilferechtliche Vorschriften, die (unabhängig von ihrer Aufnahme in den Gesetzestext) der nationalen Regelung vorgehen.

Der klarstellende Hinweis auf die sich aus diesen besonderen Gemeinschaftsregelungen ergebenden Einschränkungen des Geltungsbereiches des § 7g Abs. 7 entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsklarheit. Das Gesetz zitiert die gegenwärtig geltenden Gemeinschaftsregelungen.

Zur praxismgerechten Umsetzung der Regelungen zu allen sensiblen Sektoren werden Verwaltungsanweisungen erlassen.

Die Förderfähigkeit einer geplanten Investition ist nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit des Steuerpflichtigen einem sensiblen Sektor zuzurechnen ist. In einem solchen Fall ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich aus den genannten Rechtsakten für die jeweilige Investition ein vollständiger oder teilweiser Förderausschluss ergibt.

Nach den genannten Rechtsakten macht es dabei keinen Unterschied, ob es sich um eine steuerliche oder anderweitige Beihilfemaßnahme handelt, deren Förderfähigkeit zu prüfen ist.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Änderung zielt darauf ab, dass Beiträge zu Kapitalversicherungen, die nach dem 31. Dezember 1999 abge-

geschlossen werden, nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sind.

Zu Nummer 7a (§ 13a)

Durch die Änderung in den Sätzen 1 und 2 wird klargestellt, dass das Antragswahlrecht – wie in der Gesetzesbegründung zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ausgeführt (vgl. Dritter Bericht des Finanzausschusses, S. 27, Drucksache 14/443) – nur dann wirksam ausgeübt wird, wenn der Gewinn durch den Steuerpflichtigen tatsächlich für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre durch Betriebsvermögensvergleich oder Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird. Reicht der Steuerpflichtige die hierfür notwendigen Unterlagen nicht ein, ist eine entsprechende Schätzung des Gewinns nach § 162 AO durch die Finanzverwaltung nicht mehr erforderlich. Der Gewinn ist für sämtliche Wirtschaftsjahre als Durchschnittssatzgewinn nach § 13a Abs. 3 bis 6 EStG zu ermitteln. Bereits bestandskräftige Veranlagungen sind ggf. nachträglich zu ändern. Insofern entspricht die Änderung der ursprünglichen gesetzgeberischen Zielsetzung im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) und hat somit nur klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Der bisher vorgesehene relative Freibetrag von 20 v. H. der Versicherungserträge ergibt bei der Masse der kleineren und mittleren Lebensversicherungen Freibeträge, die für die Deckung eines altersbedingten Kapitalbedarfs nicht als angemessen beurteilt werden. Die Regelung ist deshalb fallen gelassen worden. Stattdessen erhalten alle Versicherten einen absoluten Freibetrag von bis zu 20 000 DM. Da dieser Freibetrag ungleich mehr Versicherten als nach der Regelung im Gesetzentwurf zugute kommt, ist es in Verbindung mit der geplanten Tarifiermäßigung gerechtfertigt, die Höchstgrenze von 30 000 DM auf 20 000 DM zu senken. Die neue Freibetragsregelung dürfte dazu führen, dass die Masse der kleineren Versicherungen weiterhin steuerfrei bleiben wird.

Über den Freibetrag hinausgehende Erträge werden nach § 34 EStG nur ermäßigt besteuert.

Im Übrigen bringen die Formulierungen deutlicher als bisher zum Ausdruck, dass

- Erträge aus reinen Risikoversicherungen nicht steuerbar sind,
- auch bei Rückkauf eines Vertrages steuerpflichtige Kapitalerträge anfallen,
- der Freibetrag nicht für diejenigen Versicherungen gilt, die bereits nach geltendem Recht uneingeschränkt steuerpflichtig sind, weil sie eine kürzere Laufzeit als zwölf Jahre haben oder vor Ablauf von zwölf Jahren zurückgekauft worden sind,
- der Freibetrag auch für fondsgebundene Lebensversicherungen gilt.

Der Stichtag 31. Dezember 1999 sorgt für mehr Rechtssicherheit als die bisherige Regelung, die auf den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes abgestellt hat.

Zu Nummer 13a (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 1 Satz 2)

Mit der Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG soll klargestellt werden, dass auch ein Gebäude, das der Steuerpflichtige in teilfertigem Zustand veräußert, in die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne einzubeziehen ist. Der Steuerpflichtige soll danach z.B. auch den Veräußerungsgewinn versteuern müssen, der auf den von ihm errichteten Rohbau oder auf den noch unvollendeten Dachgeschossausbau an einem zuvor von ihm hergestellten Gebäude entfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Spiegelbildlich zur Entnahme eines Wirtschaftsguts, die der Anschaffung im Sinne des § 23 EStG gleichgestellt ist, soll auch die Einlage eines Grundstücks im Rahmen dieser Vorschrift als Veräußerung behandelt werden, wenn der Steuerpflichtige das eingelegte Grundstück innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung aus dem Betriebsvermögen heraus veräußert (§ 23 Abs. 1 Satz 5 EStG). Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne durch Einlagen in ein Betriebsvermögen unterlaufen werden kann. Denn bislang konnte bei anschließender Veräußerung nur der Wertzuwachs im Betriebsvermögen steuerlich erfasst werden. Im Rahmen des § 23 EStG soll künftig nun auch der Wertzuwachs im Privatvermögen in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Einlagewert der Besteuerung unterworfen werden können (§ 23 Abs. 3 Satz 2 EStG).

Des Weiteren soll künftig auch die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft einer Veräußerung im Sinne des § 23 EStG unter Ansatz des gemeinen Werts des eingebrachten Grundstücks als Veräußerungspreis gleichgestellt werden.

Der neue § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG regelt den Besteuerungszeitpunkt in diesen Fällen.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 trägt dem in der Begründung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers besser Rechnung.

Zu Nummer 13b (§ 26a)

Die Änderung dient der Klarstellung, welcher Ermächtigungsadressat für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig ist.

Zu Nummer 15a (§ 34)

Durch § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der neuen Fassung wird geregelt, dass Erträge aus Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht grundsätzlich steuerpflichtig sind. Mit der neuen ermäßigten

Besteuerung nach § 34 EStG wird dem Steuerpflichtigen bei langlaufenden Lebensversicherungsverträgen ermöglicht, den über dem Freibetrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 EStG in Höhe von 20.000 DM liegenden Differenzbetrag zwischen der Ablaufleistung einer Rentenversicherung mit – ausgeübtem – Kapitalwahlrecht oder einer Kapitallebensversicherung und den gezahlten Beiträgen nicht der vollen Steuerprogression unterwerfen zu müssen. Die ermäßigte Besteuerung wird nicht beim Kapitalertragsteuerabzug, sondern erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Die Neuregelung gilt nur für Versicherungsverträge, die nach dem 31. Dezember 1999 abgeschlossen werden (Neuverträge).

Zu Nummer 15b (§ 34b)

Durch die Änderung, mit der Regelungen des R 208 EStR 1998 in das Gesetz übernommen werden sollen, wird klargestellt, dass bei der Bemessung der begünstigten Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen auch die übrigen Holznutzungen berücksichtigt werden. In diesen Fällen, d. h. beim Zusammentreffen verschiedener Holznutzungsarten innerhalb eines Wirtschaftsjahres, stellt die Verteilungsregelung sicher, daß der Nutzungssatz vorrangig durch die übrigen Holznutzungen ausgeschöpft wird. Liegen dagegen ausschließlich Kalamitätsnutzungen vor, sind diese nur begünstigt, soweit sie den vollen Nutzungssatz übersteigen.

Zu Nummer 16a (§ 38a)

Die Änderung berücksichtigt redaktionell die Einführung des Hinzurechnungsbetrags (§ 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG) im Lohnsteuerverfahren.

Zu Nummer 18 (§ 39a)

Allgemeines

In einer Vielzahl von Fällen hat derselbe Arbeitnehmer heute mehrere Arbeitsverhältnisse mit zum Teil jeweils geringem Arbeitslohn. Dabei wird der Grundfreibetrag im ersten Dienstverhältnis oftmals nicht ausgeschöpft. Der Arbeitslohn des Arbeitnehmers unterliegt im zweiten Dienstverhältnis aber dem Lohnsteuerabzug, wenn dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorliegt (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte). Das gilt z. B. für Betriebsrentner, die neben einer Betriebsrente noch Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis beziehen oder die mehrere Betriebsrenten erhalten, und auch für Arbeitnehmer in den neuen Ländern, die häufig aus mehreren Dienstverhältnissen nur geringe Arbeitslöhne beziehen. Der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI ist in diesen Fällen auch dann vorzunehmen, wenn das zu versteuernde Einkommen innerhalb des steuerlichen Grundfreibetrags liegt und deshalb die einbehaltene Lohnsteuer nach Ablauf des Kalenderjahrs im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erstatten ist.

Dies kann durch den neuen Freibetrag vermieden werden. Der damit korrespondierende neue Hinzurechnungsbetrag stellt den im Lohnsteuerabzugsverfahren

erforderlichen Ausgleich sicher. Der Freibetrag ist begrenzt auf den Betrag der jeweiligen Eingangsstufe der Jahreslohnsteuertabelle, bis zu der im ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer nicht zu erheben ist. Dabei wird keine Begrenzung auf bestimmte Personengruppen (geringfügig Beschäftigte, Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen, Betriebsrentner mit Versorgungsbezügen aus mehreren früheren Dienstverhältnissen) vorgenommen, weil sich die sachliche und persönliche Begrenzung der Neuregelung aus der Anknüpfung an den Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis ergibt.

Mit der Neuregelung entfällt zwar – mangels Lohnsteuerabzug – ggf. der für die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen bisher erforderliche Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer. Bestehen bleibt aber die Pflichtveranlagung für Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen haben (§ 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Von einer Ausnahmeregelung für Fälle, in denen die Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen insgesamt den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschreiten, wird zur Vermeidung von weiteren Komplizierungen abgesehen. Eine Ausnahmeregelung würde auch ins Leere laufen, wenn aus anderen Gründen (z. B. Renteneinkünfte) eine Pflichtveranlagung vorzunehmen ist.

Die Neuregelung führt zu einer Mehrbelastung der Finanzämter im Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Die unvermeidliche Mehrbelastung ist vertretbar, um die gebotene Entlastungswirkung des steuerlichen Grundfreibetrags bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren gerade in den Fällen einer Nichtsteuerbelastung aus Sicht des abgelaufenen Veranlagungszeitraums sicherzustellen. Eine Mehrbelastung kann auch entstehen, wenn Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festzusetzen sind, z. B. weil zusätzliche andere Einkünfte vorhanden sind, für die die Lohnsteuererhebung nach der Steuerklasse VI quasi Einkommensteuer-Vorauszahlungsfunktion erfüllt hat. Es darf aber erwartet werden, dass der aufgeklärte Steuerpflichtige in solchen Fällen die Neuregelung nicht in Anspruch nehmen wird.

Für die Neuregelung gilt die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG; sie wird deshalb bereits für das Jahr 2000 wirksam. Dies führt im Jahr 2000 zu einer zusätzlichen Mehrbelastung der Finanzämter, weil die schon übersandten Lohnsteuerkarten und die Lohnsteuerermäßigungsanträge für 2000 die Neuregelung nicht berücksichtigen. Deshalb kann die Neuregelung nicht mehr in das laufende Lohnsteuerermäßigungsverfahren für 2000 integriert werden, das auch bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes weitgehend tatsächlich abgeschlossen sein wird. Daher ist für das Jahr 2000 ein gesondertes Verfahren (z. B. mit Lohnsteuerkartenaufklebern und gesonderten Antragsvordrucken) erforderlich. Die dadurch entstehende Zusatzbelastung wird gleichwohl in Kauf genommen, um die Entlastungswirkung des steuerlichen Grundfreibetrags bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren 2000 herbeizuführen.

Zu den Buchstaben a und b (Überschrift und Absatz 1 Nr. 7)

In der Überschrift wird der neue Hinzurechnungsbetrag eingefügt.

In der neuen Nummer 7 wird ein Freibetrag eingeführt, um im Grundsatz den Grundfreibetrag auf die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI zu übertragen. Zum Ausgleich ist gleichzeitig ein Betrag in derselben Höhe auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis vorgesehen, der für den Lohnsteuerabzug dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag). Er kann und sollte vom Arbeitnehmer so beantragt/begrenzt werden, dass jeweils keine Lohnsteuer zu erheben ist.

Voraussetzung für die Übertragung ist, dass der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis unterhalb der dafür maßgebenden Eingangsstufe der Jahreslohnsteuertabelle liegt, bis zu der keine Lohnsteuer zu erheben ist; maßgebend ist die Steuerklasse der ersten Lohnsteuerkarte (z. B. I, II, III oder IV – V wird wegen der niedrigen Eingangsstufe in der Praxis wegfallen). In diesen Fällen wird aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet, die Übertragung auf die im ersten Dienstverhältnis nicht ausgeschöpfte Eingangsstufe zu beschränken. Der Arbeitnehmer kann den zu übertragenden Betrag selbst bestimmen, begrenzt auf den maßgebenden Eingangsbetrag der Lohnsteuertabelle. Diese Regelung ermöglicht es, für das Eintragungsverfahren auf die Erklärung des Arbeitnehmers abzustellen und dadurch den Prüfungsaufwand der Finanzämter zu verringern. Im Hinblick auf die Wahlmöglichkeit des Arbeitnehmers wird von einer gesetzlichen Rundung des Freibetrags und des Hinzurechnungsbetrags abgesehen. Abgesehen wird auch von einer Bagatellgrenze, da der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI schon bei geringen Arbeitslöhnen einsetzt.

Der aufgeklärte Arbeitnehmer hat keinen Anlass, die Übertragung eines höheren Betrags zu beantragen, als zur Vermeidung des Lohnsteuerabzugs im zweiten oder weiteren Dienstverhältnis erforderlich ist. In jedem Fall wird durch die Eintragung des korrespondierenden Hinzurechnungsbetrags auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis eine zutreffende Besteuerung des Arbeitslohns sichergestellt.

Die Neuregelung ist Teil des bisherigen Lohnsteuerermäßigungsverfahrens und folgt diesem hinsichtlich des Hinzurechnungsbetrags. Die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerkarten liegt damit ausschließlich bei den Finanzämtern. Dies ist wegen der vorgesehenen Saldierung des Hinzurechnungsbetrages mit anderen Freibeträgen sachlich geboten; die Einbeziehung der Gemeinden wäre daher unzweckmäßig. Die Saldierung bewirkt, dass auf der ersten Lohnsteuerkarte im Ergebnis stets nur ein verminderter Hinzurechnungsbetrag oder ein verminderter Freibetrag einzutragen ist und vom Arbeitgeber stets nur ein Betrag zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Aus der Ergänzung folgt, dass der neue Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag auch im vereinfachten Lohnsteuerermäßigungsverfahren anzuwenden ist. Dabei verzichtet das Finanzamt auf nähere Angaben des Arbeitnehmers, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich geändert haben.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung des Hinzurechnungsbetrags.

Zu den Nummern 18a bis 18c (§§ 39b, 39c, 39d)

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Einführung des Hinzurechnungsbetrags.

Zu Nummer 19a (§ 42b)

Zur Vermeidung von Steuernachforderungen im Rahmen der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer soll der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen ist.

Zu Nummer 24 (§ 45a)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 4 Buchstabe a)

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG (Aufhebung des Steuerabzugs für Zinsen aus bestimmten nicht mehr im Umlauf befindlichen Wertpapieren).

Zu Nummer 28 (§ 50a)

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach dem geltenden Recht kann das für den Vergütungsschuldner zuständige Finanzamt einen Steuerabzug (Sicherheitseinbehalt) für Rechnung des beschränkt Steuerpflichtigen anordnen. Nach Auffassung der Länder ist diese Zuständigkeitsregelung unpraktikabel, vollzugshemmend und erhöht den Verwaltungsaufwand.

Durch die Änderung wird – wie vor dem In-Kraft-Treten des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) – die Zuständigkeit für die Anordnung des Sicherheitseinhalts dem (deutschen) Finanzamt übertragen, das für die Besteuerung des im Ausland ansässigen Vergütungsgläubigers zuständig ist. Damit wird einer Empfehlung des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Durch den vollumfänglichen Verweis auf § 50 a Abs. 5 EStG gilt die dort in Satz 3 vorgesehene vierteljährliche Frist zur Abführung der Steuer auch für den Sicherheitseinbehalt. Nach Auffassung der Länder führte die bisherige sehr kurze Frist sowohl bei den Finanzämtern als auch bei den abzugsverpflichteten Vergütungsschuldnern zu großen Problemen, ohne einen verstärkten Siche-

rungszweck zu erfüllen (siehe hierzu auch die Änderung des § 73e EStDV – Artikel 2 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 30 (§ 52)

Zu Buchstabe a1 (Absatz 3)

Der neu eingeführte Satz 1 beschränkt aus Gründen des Vertrauensschutzes die Anwendung der Neufassung der Regelung in § 2a Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b EStG, die den Abzug von Verlusten aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen unter bestimmten Voraussetzungen einschränkt, auf nach dem 31. Dezember 1999 geschlossene Verträge. Auf diese Weise wird vermieden, dass der Kalkulation im Zusammenhang mit bereits abgeschlossenen Überlassungsverträgen durch die Neuregelung nachträglich die Grundlage entzogen wird.

§ 2a Abs. 3 und 4 EStG wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) abgeschafft (letztmalige Anwendung im Veranlagungszeitraum 1998, vgl. § 52 Abs. 3 Satz 2 EStG). Zur weiteren Durchführung der Hinzurechnung abgezogener Verluste ist gemäß § 50 Abs. 3 EStG eine übergangsweise Anwendung der Hinzurechnungsvorschriften in § 2a Abs. 3 und 4 bis zum Veranlagungszeitraum 2008 vorgesehen.

Durch die Neufassung in § 50 Abs. 3 Satz 3 EStG wird Satz 4 des § 2a Abs. 3 [in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821)], der einen Ausnahmetatbestand von der Hinzurechnung enthielt, von der Fortgeltung ausgenommen. Nach § 2a Abs. 3 Satz 4 war keine Hinzurechnung der in früheren Veranlagungszeiträumen abgezogenen Betriebsstättenverluste durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige nachwies, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländischen Staates, in dem die verlustverursachende Betriebsstätte belegen war, ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden konnte.

Die Nachprüfung der an ausländisches Recht anknüpfenden Voraussetzungen dieses Ausnahmetatbestandes ist in der Verwaltungspraxis durch die Finanzämter nicht durchführbar. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass § 2a Abs. 3 Satz 4 abweichend von dem § 2a Abs. 3 zugrunde liegenden Prinzip einer nur vorübergehenden Verlustberücksichtigung zu einer endgültigen Verlustberücksichtigung in Deutschland führt. Kann der Steuerpflichtige im Jahr der Verlustentstehung die ausländischen Verluste durch gleichfalls entstandene positive Einkünfte in dem jeweiligen ausländischen Staat ausgleichen, ist sogar eine Doppelberücksichtigung der Verluste möglich (vgl. z. B. Blümich-Wied, EStG, Rn. 94 zu § 2a).

Zur Vermeidung einer Umgehung der an die Person des Steuerpflichtigen gebundenen Hinzurechnung während der Übergangszeit der Veranlagungszeiträume 1999 bis 2008 – und damit der Gefahr eines Leerlaufs der Fortgeltungsbestimmungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) zur Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 und 4 EStG – wird durch die Änderung in § 50 Abs. 3 Satz 3 und 5 die An-

wendung von § 2a Abs. 4 EStG über den bereits berücksichtigten Fall der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft hinaus auch auf zwei weitere Fälle ausgedehnt. Erfasst werden nun auch die Übertragung und die missbräuchliche Aufgabe der Betriebsstätte unter tatsächlicher Fortführung der ausgeübten Geschäftstätigkeit durch eine verbundene Gesellschaft oder nahestehende Person. Der Begriff „ausgeübte Geschäftstätigkeit“ ist tätigkeits- und funktionsbezogen zu verstehen und unabhängig vom Bestand der Betriebsstätte als Organisationseinheit bzw. dem Fortbestand ihrer Organisationsstruktur.

Zu Buchstabe c1 (Absatz 12a)

Regelung zur zeitlichen Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 15)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3)

Nach der zutreffenden Gesetzesbegründung soll die Änderung Altbetrieben das Wahlrecht einräumen, schon 1999 zur Tonnagesteuer überzugehen. Dies wird durch die Formulierung im Gesetzentwurf nicht vollen Umfangs erreicht. Sämtlichen Altbetrieben wird das Wahlrecht ab 1999 nur eröffnet, wenn auf das im Jahr 1999 endende Wirtschaftsjahr abgestellt wird. In dieser Form ist die Änderung auch bereits in dem BMF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. 15 (BStBl I S. 669), angekündigt worden.

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)

Regelung zur zeitlichen Anwendung der Änderungen in § 5a EStG.

Zu Buchstabe d1 (Absatz 16)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates. Nach der bisherigen Übergangsregelung war die verbleibende Rücklage, die wegen der Wertaufholung in 1999 gebildet worden ist, dann aufzulösen, wenn das betreffende Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum veräußert oder entnommen worden ist. Diese Regelung ist unvollständig, wenn die maßgeblichen Wirtschaftsgüter untergehen oder wenn sie Forderungen sind, bei denen nach einer früheren Teilwertabschreibung eine Wertaufholung vorgenommen worden ist und die danach im Auflösungszeitraum vom Schuldner vollständig oder teilweise erfüllt werden. Derartige aus dem Betriebsvermögen ausscheidende Wirtschaftsgüter werden weder veräußert noch entnommen. Gleichwohl ist die insoweit gebildete Rücklage nicht mehr gerechtfertigt und daher aufzulösen. Wird die Forderung teilweise erfüllt, ist die Rücklage entsprechend anteilig aufzulösen.

Zu Buchstabe e1 (Absatz 31)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung zu § 13a EStG. Sie gilt demnach erstmalig für das mit dem Ka-

lenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahr 2000 bzw. für das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr 2000/2001. Für das Wirtschaftsjahr 1999 bzw. für das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr 1999/2000 – in denen § 13a in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) bereits gilt – werden die entsprechenden Aufzeichnungen durch den Steuerpflichtigen ohnehin eingereicht, da es sich um das erste Wirtschaftsjahr im Rahmen der Antragsausübung handelt.

Zu Buchstabe f (Absatz 36)

Die neue Anwendungsregelung sorgt für mehr Rechtssicherheit als die bisher vorgesehene Regelung, die auf den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes abgestellt hat.

Zu Buchstabe g1 (Absatz 39)

Es handelt sich um die zeitlichen Anwendungsregelungen zu den Änderungen des § 23 EStG. Darüber hinaus soll die Rückgängigmachung der AfA im Rahmen der Veräußerungsgewinnermittlung bei Herstellungsfällen rückwirkend zum 1. Januar 1999 auf Veräußerungsgeschäfte beschränkt werden, bei denen die Fertigstellung und Veräußerung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 1998 erfolgt.

Zu Buchstabe m1 (Absatz 47a)

Durch die Anwendung der begünstigenden Regelung wird sichergestellt, dass diese bereits ab dem Veranlagungszeitraum 1999 ohne Übergangszeitraum wirksam wird.

Zu Nummer 30a (§ 56)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung bzw. Neufassung des § 52 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402). § 56 Nr. 2 EStG ist hierdurch überholt.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 3a (§ 73e)

In § 50a Abs. 7 EStG (bisher Absatz 8) wird künftig vollumfänglich auf § 50a Abs. 5 EStG verwiesen (vgl. die Änderung zu § 50a EStG des Gesetzentwurfs). Dadurch gilt die dort in Satz 3 vorgesehene vierteljährliche Frist zur Abführung der Steuer auch für den Sicherungseinbehalt nach § 50a Abs. 7 EStG. Dementsprechend ist § 73e EStDV (u.a. mit der entsprechenden Regelung zur Anmeldung der Steuer) anzupassen.

Zu Artikel 3 (Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Die Änderung berücksichtigt die Einführung des Hinzurechnungsbetrags im Lohnsteuerverfahren und regelt,

dass auch der Hinzurechnungsbetrag im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen ist. Mit Rücksicht auf vorhandene Lohnkonten, die ein gesondertes Eintragungsfeld für den Hinzurechnungsbetrag nicht vorsehen, lässt die Formulierung auch zu, den Hinzurechnungsbetrag im vorhandenen Eintragungsfeld für einen Freibetrag einzutragen. Wird dieser Weg im physischen Lohnkonto gewählt, so ist er vom Freibetrag in deutlicher Weise abzugrenzen, z.B. durch ein „+“ oder eine Abkürzung „H“. Es wird nicht für erforderlich gehalten, die Art und Weise der Abgrenzung festzuschreiben.

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 2 (§ 5)

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes und der Länder mit Sonderaufgaben soll hinsichtlich der Landeskreditbank Baden-Württemberg nunmehr die rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts „Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank“ (Förderbank) umfassen.

Im Rahmen der Fusion der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Südwestdeutschen Landesbank und Landesgirokasse zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wurde durch partielle Gesamtrechtsnachfolge der bislang nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG steuerbefreite, betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt geführte, jedoch rechtlich unselbständige Teil der Landeskreditbank Baden-Württemberg auf die rechtlich selbständige Förderbank übertragen, die auch die Aufgaben der bisher ebenfalls in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufgeführten rechtlich unselbständigen Anstalt mit dem Namen „Sächsische Aufbaubank“ übernommen hat. Die neue Förderbank (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernimmt die öffentlichen Förderaufgaben bei der Durchführung staatlicher Programme. Entsprechend den Bestimmungen von Gesetz und Satzung wird die Förderbank dabei überwiegend im Rahmen öffentlicher Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg tätig sein. Die neue Förderbank erfüllt damit im Wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die bisher steuerbefreite Förderungsanstalt und die Sächsische Aufbaubank. Durch diese Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Förderaufgaben werden auch die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Privat- und Geschäftsbanken im Land Baden-Württemberg berücksichtigt, die sich – bei einem „Einheitsinstitut“ aus der Stellung der künftigen Landesbank Baden-Württemberg als Zentralbank der Sparkassen – ansonsten ergeben hätten.

Zu Nummer 5a (§ 23)

Die Regelung soll verhindern, dass über den Umweg der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft, an der Kapitalgesellschaften als Gesellschafter beteiligt sind, eine Steuerentlastung von EK 45 eintritt, die bei Gewinnausschüttungen durch § 23 Abs. 2 Satz 1 KStG versagt wird.

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat den Tarifsteuersatz des § 23

Abs. 1 KStG mit Wirkung ab dem VZ 1999 von 45 v. H. auf 40 v. H. herabgesetzt. § 23 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KStG soll im Wesentlichen verhindern, dass die Entlastung von 45 v. H. auf 40 v. H. Körperschaftsteuer für bis zum 31. Dezember 1998 entstandene Gewinne in Konzernfällen durch Ausschüttung an die Mutter-Kapitalgesellschaft herbeigeführt wird (vgl. Begründung zum Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 9. November 1998, Drucksache 14/23 S. 193).

Die Herabschleusung der Belastung von 45 v. H. auf 40 v. H. kann außer durch Ausschüttung auch durch Umwandlung in eine Personengesellschaft erreicht werden. Soweit an der Personengesellschaft wiederum Kapitalgesellschaften als Gesellschafter beteiligt sind, würden sie den Übernahmegewinn im Sinne des § 4 Abs. 4 und 5 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) nach allgemeinen Regeln mit dem Tarifsteuersatz von 40 v. H. versteuern, die auf Ebene der umgewandelten Kapitalgesellschaft entstandene Körperschaftsteuer von 45 v. H. wäre gemäß § 10 UmwStG anzurechnen. Der angefügte Satz 5 schließt die Lücke, indem er den Übernahmegewinn einer Belastung von 45 v. H. unterwirft.

Zu Nummer 9 (§ 54)

Zu Buchstabe b1 (Absatz 2)

Vergleiche Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG.

Die Übertragung der öffentlichen Förderungsaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank erfolgte zum 1. Dezember 1998. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG gilt deshalb für die neue Förderbank erstmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998, für die bisher steuerbefreiten Fördereinrichtungen („Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderanstalt“ und „Sächsische Aufbaubank“), deren Aufgaben von der neuen Förderbank ab 1. Dezember 1998 übernommen wurden, letztmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998.

Zu Buchstabe c1 (Absatz 6d)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der Änderung des § 8b Abs. 7 KStG. Die für die Reduzierung des Vmhundertsatzes maßgebenden Gründe treffen auch für den Veranlagungszeitraum 1999 zu. Es ist deshalb angebracht, die Änderung des § 8b Abs. 7 KStG rückwirkend auch für den Veranlagungszeitraum 1999 vorzunehmen. Damit wird vermieden, dass der Satz von 15 v. H. nur in einem einzigen Jahr (Veranlagungszeitraum 1999) gilt.

Zu Artikel 5 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 01 (§ 1)

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Aufhebung des § 17 UmwStG.

Zu Nummer 02 (§ 2)

§ 2 Abs. 3 des UmwStG ist mit Wegfall der Gewerbesteuer ab 1998 und der Vermögensteuer ab 1997

gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 1 (§ 4)

§ 4 Abs. 2 Satz 1 UmwStG wird klarer als Generalklausel ausgeformt. Eine abschließende Aufzählung der fortzuführenden Besteuerungsmerkmale ist nicht möglich. Der neu gefasste § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG stellt klar, dass bei der Umwandlung auf Personenunternehmen auch Verluste z. B. im Sinne des § 15a EStG nicht übergehen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Rechtsnachfolgeklauseln keinen abschließenden Charakter haben.

Zu den Nummern 1a und 1b (§§ 6 und 9)

Bereinigung des § 6 UmwStG um durch Zeitablauf erledigte Vorschriften, Anpassung von Gesetzeszitate sowie Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 4)

Satz 4 bezieht sich auf einen Satz, der im Gesetz zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform gestrichen worden ist, und ist daher entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Klarstellung, textliche Angleichung an § 4 Abs. 2 Satz 1 UmwStG.

Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderung des § 10d EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402).

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 2)

Folgeänderung der Bereinigung des § 6 UmwStG.

Zu Nummer 3a (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17 UmwStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Regelung ist entbehrlich und von den allgemeinen Aussagen über die steuerliche Rechtsnachfolge in § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG mit umfasst.

Zu Nummer 3b (§ 19 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17 UmwStG.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 18 Abs. 3 UmwStG.

Zu Nummer 3c (§ 21)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)

Entspricht einer Prüfbitte des Bundesrates zu Artikel 5 des Steuerbereinigungsgesetzes.

Stille Reserven, die sich in sogenannten einbringungsgeborenen Anteilen nach § 21 UmwStG angesammelt haben, können ohne Vorliegen einer Veräußerung der Anteile grundsätzlich auch auf Antrag des Steuerpflichtigen besteuert werden (§ 21 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 UmwStG 1995). Die Einkommensteuer, die auf den hierbei entstandenen fiktiven Veräußerungsgewinn entfällt, kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist (Stundungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 3 UmwStG).

Von dieser Stundungsmöglichkeit bestehen aber gesetzliche Ausnahmen. So endet die Stundung, wenn die einbringungsgeborenen Anteile während des Stundungszeitraums veräußert werden (§ 21 Abs. 2 Satz 5 UmwStG). Gleiches gilt, wenn während des Stundungszeitraums die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird (§ 21 Abs. 2 Satz 6 UmwStG). Diese Einschränkung rechtfertigt sich aus dem Gedanken, dem Steuerpflichtigen die Vorteile der Stundung nur solange zu gewähren, wie ihm nicht durch eine Anteilsveräußerung oder eine Kapitalrückzahlung tatsächliche Liquidität zufließt.

Nummehr hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 5. Mai 1998 – I B 24/98 – zur Stundungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 2 UmwStG für den Fall einer sich an die Stundung anschließenden formwechselnden Umwandlung der Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft Stellung genommen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die Stundung auch dann zu gewähren, wenn dem Anteilseigner durch die formwechselnde Umwandlung in eine Personengesellschaft gemäß § 10 UmwStG ein Körperschaftsteuerguthaben anzurechnen ist. Der BFH hat mit seinem Beschluss eine Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamts zurückgewiesen, weil die Rechtsfrage nicht von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Die weitere Stundung ist auch im Fall der Umwandlung auf ein Personenunternehmen, in der dem Anteilseigner durch Anrechnung des Körperschaftsguthabens ebenfalls Liquidität zufließt, nicht gerechtfertigt. Die Ergänzung der gesetzlichen Regelung in § 21 Abs. 2 Satz 6 UmwStG stellt sicher, dass die zunächst gewährte Stundung im Zeitpunkt der Umwandlung auf ein Personenunternehmen endet.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Entspricht der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des 13. Deutschen Bundestages zu dem Ent-

wurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (Drucksache 13/8022 vom 24. Juni 1997, S. 655; vgl. Bericht des Finanzausschusses, Drucksache 13/8023 vom 24. Juni 1997, S. 76) sowie einer Prüfbitte des Bundesrates zu Artikel 5 des Steuerbereinigungsgesetzes.

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes waren früher als „Persönliche Befreiungen“ überschrieben. Seit 1977 spricht § 5 KStG lediglich von „Befreiungen“. Die bisher im UmwStG verwandte Formulierung ließ daher die Auslegung zu, dass die Steuerverhaftung nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG nicht eintrete, wenn eine Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 von der Körperschaftsteuer befreit sei, da es sich hierbei nicht um eine persönliche, sondern um eine sachliche Befreiung handele.

Durch die Streichung des Wortes „persönlich“ wird klar gestellt, dass unter die Steuerverhaftung des § 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG – nach wie vor – alle in § 5 KStG aufgeführten Körperschaften fallen, wenn sie aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile einen Gewinn erzielen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Entspricht einer Prüfbitte des Bundesrates zu Artikel 5 des Steuerbereinigungsgesetzes.

§ 21 Abs. 5 UmwStG ist mit Wegfall des § 102 BewG gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 3d (§ 22)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 18 Abs. 3 UmwStG.

Zu Nummer 4 (§ 27)**Zu Buchstabe 0a** (Absatz 2a)

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 2 Abs. 3 UmwStG.

Zu Buchstabe c1 (Absätze 4c und 4d)

Zu Absatz 4c

Zeitliche Anwendungsvorschrift aufgrund der Änderung des § 21 Abs. 2 Satz 6 UmwStG.

Zu Absatz 4d

Zeitliche Anwendungsvorschrift aufgrund der Aufhebung von § 21 Abs. 5 UmwStG.

Zu Artikel 6 (Gewerbsteuergesetz)**Zu Nummer 2** (§ 3)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 8 (§ 36)

Zeitliche Anwendung für die aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates neu in den Steuerbefreiungskatalog des § 3 Nr. 2 GewStG aufgenommene Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (Folgeänderung).

Zu Artikel 7a (Investitionszulagengesetz 1999)**Allgemeines**

Das wirtschaftspolitische Ziel, eine leistungsfähige ostdeutsche Wirtschaft aufzubauen, die eine ausreichende Anzahl von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt, ist trotz aller Fortschritte noch nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern auf hohem Niveau fortsetzen. Die verstärkte Förderung von Erstinvestitionen im betrieblichen Bereich durch Anhebung der Fördersätze hat zum Ziel, Existenzgründungen zu erleichtern und neue Produktionsverfahren zu erschließen. Die Bundesregierung schafft dadurch die Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum und zukunftsfähige Arbeitsplätze.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen in den neuen Ländern und Berlin nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 hat bislang unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission gestanden (Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern vom 18. August 1997, BGBl. I S. 2070; BStBl I S. 790). Die Kommission hat die Genehmigung mit Schreiben vom 9. und 30. Dezember 1998 grundsätzlich erteilt. Für Berlin ist die Genehmigung zunächst bis Ende 1999 befristet, weil der Regionalförderstatus der Stadt ab dem Jahr 2000 noch nicht feststeht.

Zu folgenden Regelungen des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 hat die Europäische Kommission jedoch die Genehmigung verweigert und ein Hauptprüfverfahren nach Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag eröffnet:

- Förderung von Ersatzinvestitionen,
- keine Bestimmung zur Anwendung der EG-rechtlichen Regelungen für sensible Sektoren,
- keine Bestimmung zur Einhaltung des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben und
- Förderung von Wirtschaftsgütern, die vor der Verkündung des Investitionszulagengesetzes im Bundesgesetzblatt, d. h. vor dem 25. August 1997, bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.

Gleichzeitig hat die Kommission als zweckdienliche Maßnahme nach Artikel 93 Abs. 1 EG-Vertrag vorgeschlagen, § 2 Investitionszulagengesetz 1999 so zu ändern, dass die Vorschrift mit den Bestimmungen der „Leitlinien für Regionalbeihilfen“ ab 1. Januar 2000 vereinbar ist.

Um den Bedenken der Kommission Rechnung zu tragen und eine Beendigung des Hauptprüfverfahrens herbeizuführen, sind die nachfolgenden Gesetzesänderungen erforderlich.

Zu Nummer 1 (§ 2)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Die Europäische Kommission hat angeregt, als zweckdienliche Maßnahmen die Regelungen des Gesetzes an die Bestimmungen der Leitlinien für Regionalbeihilfen ab 1. Januar 2000 anzupassen. Nach Tz. 4.10 dieser Leitlinien müssen Beihilfen für Erstinvestitionen durch ihren Auszahlungsmodus oder durch die Voraussetzungen für ihren Erhalt gewährleisten, dass die betreffende Investition während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren erhalten bleibt. In Umsetzung dieser Regelung soll die Verbleibensvoraussetzung von bisher drei auf fünf Jahre verlängert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Verlängerung des Zeitraums von drei auf fünf Jahre kann zu einer erschwerten Umsetzung des Gesetzes in der Praxis führen. Begünstigte Wirtschaftsgüter unterliegen einer unterschiedlichen betrieblichen Beanspruchung und Abnutzung. Daher ist – im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission – eine Ausnahme von der Fünfjahresfrist zulässig, wenn durch die Art und die Nutzung des Wirtschaftsguts eine geringere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gegeben ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa (Nummern 1 bis 3)**

Die Ausführungen zu Absatz 1 gelten entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Dem bisherigen Wortlaut des Gesetzestextes nach können Investitionszulagen innerhalb der begünstigten Wirtschaftszweige grundsätzlich in allen Sektoren gewährt werden. Tatsächlich aber gelten in den sogenannten sensiblen Sektoren (durch Überkapazitäten oder besondere Marktempfindlichkeiten gekennzeichnete Wirtschaftszweige) besondere auf dem EG-Vertrag beruhende beihilferechtliche Vorschriften, die (unabhängig von ihrer Aufnahme in den Gesetzestext) der nationalen Regelung vorgehen.

Der klarstellende Hinweis auf die sich aus diesen besonderen Gemeinschaftsregelungen ergebenden Einschränkungen des Geltungsbereiches des Investitionszulagengesetzes entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsklarheit. Das Gesetz zitiert die gegenwärtig geltenden Gemeinschaftsregelungen.

Zur praxisgerechten Umsetzung der Regelungen zu allen sensiblen Sektoren werden Verwaltungsanweisungen erlassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach Auffassung der Europäischen Kommission widerspricht die derzeitige Höhe der Förderung von Ersatzinvestitionen dem für nicht investive Beihilfen (Betriebsbeihilfen) geltenden Erfordernis einer degressiven Entwicklung. Diese Vorgabe ist auch auf Gebäude-

Ersatzinvestitionen anzuwenden. Eine degressive Förderung von Gebäude-Ersatzinvestitionen würde demnach eine Investitionszulage voraussetzen, die deutlich unter dem bisherigen Fördersatz von 10 v.H. liegt. Investitionsanreize wären von einer solchen Maßnahme kaum mehr zu erwarten. Aus diesem Grund wird die Förderung von Gebäuden auf Erstinvestitionen beschränkt.

Zusätzlich wird auch diese Regelung den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine Förderung in sensiblen Sektoren angepasst.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Nach der bisherigen Regelung sind Investitionen begünstigt, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden, ohne dass es auf den Beginn der Investition ankommt. Danach erhält ein Investor, der mit der Herstellung oder Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsguts vor dem Tag der Verkündung des Investitionszulagengesetzes 1999 (25. August 1997) begonnen hat und der bei seiner Investitionsentscheidung nach Maßgabe des Investitionszulagengesetzes 1996 mit einer steuerlichen Förderung von 5 v.H. bzw. 10 v.H. rechnen konnte, nunmehr eine Investitionszulage in Höhe von 10 v.H. bzw. 20 v.H. Die Kommission sieht in dieser nachträglichen Erhöhung der Investitionszulage keinen Investitionsanreiz. Die Regelung ist mithin nicht geeignet, die regionale Entwicklung im Sinne der regionalbezogenen Ausnahmeregelungen nach Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe a oder c zu fördern. Mit der Gesetzesänderung wird den Bedenken der Kommission Rechnung getragen. Für Wirtschaftsgüter mit Bestellung oder Herstellungsbeginn vor dem 25. August 1997 kann keine Investitionszulage in Anspruch genommen werden.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Da § 2 Abs. 3 Investitionszulagengesetz 1999 auch eine Förderung von Investitionen außerhalb des Betriebsvermögens vorsieht, ist in diesen Fällen für die Ermittlung Bemessungsgrundlage auf das Kalenderjahr abzustellen. Dies kommt durch die Gesetzesänderung zum Ausdruck.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Die Genehmigung der Investitionszulage für Ersatzinvestitionen setzt voraus, dass die bisherige Bemessungsgrundlage und die bisherigen Fördersätze nicht überschritten und die Förderung degressiv ausgestaltet werden (die Ausführungen zu Absatz 3), gelten entsprechend. Das nachfolgende Degressionsmodell wurde von der Kommission akzeptiert und wird durch die Gesetzesänderung umgesetzt:

1. Absenkung der Grundzulage für bewegliche Wirtschaftsgüter von 10 v.H. auf 5 v.H. ab 1999; Förderbeendigung zum 31. Dezember 2001,
2. Absenkung der erhöhten Investitionszulage von kleinen und mittleren Unternehmen (bis 250 Arbeitnehmer) für bewegliche Wirtschaftsgüter von 20 v.H. auf 10 v.H. ab 1999 und auf 5 v.H. ab 2002; Förderbeendigung zum 31. Dezember 2004.

Aufgrund der Absenkung der Fördersätze für Ersatzinvestitionen werden die für die Zulagenförderung vorge-

sehen Haushaltsmittel nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen. Sie sollen aber nach ausdrücklicher gesetzgeberischer Entscheidung betrieblichen Investitionen in den neuen Ländern zugute kommen. Im Interesse dieser Zweckbindung werden die Fördersätze für Erstinvestitionen entsprechend angehoben.

Zu Buchstabe g (Absätze 7 und 8)

Die Ausführungen zu Absatz 6 gelten entsprechend.

Der neu eingefügte Absatz 8 bestimmt zur Abgrenzung der Erst- von den Ersatzinvestitionen den Begriff der Erstinvestition.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Sonderabschreibungen für Investitionen in den neuen Ländern nach dem Fördergebietsgesetz sind auf vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Investitionen beschränkt. An die Stelle der Sonderabschreibungen sind ab 1. Januar 1999 Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz 1999 getreten. Die bisherige Formulierung von § 3 Investitionszulagengesetz 1999 schließt die doppelte Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden und des Mietwohnungsneubaus im innerörtlichen Bereich durch Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz und durch Investitionszulage nicht aus. Die Regelungen verhindern zwar eine Doppelförderung derselben Aufwendungen. Soweit der Erwerber eines Gebäudes vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf die Anschaffungskosten geleistet hat, kommen hierfür Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Betracht. Das gilt auch dann, wenn der Hersteller bzw. Veräußerer die Bauleistungen erst nach dem 31. Dezember 1998 erbringt. Der Hersteller bzw. Veräußerer des Gebäudes kann daneben nach dem derzeitigen Gesetzestatsbestand Investitionszulage für seine Herstellungskosten erhalten, soweit sie nach dem 31. Dezember 1998 entstehen. Dies ist nicht sachgerecht und könnte zu Haushaltsausfällen in beträchtlicher Höhe führen.

Daher soll durch den in § 3 Abs. 1 Investitionszulagengesetz 1999 eingefügten neuen Satz 4 die Investitionszulage für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 InvZulG 1999) und für die Herstellung eines Mietwohnungsneubaus (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 InvZulG 1999) ausgeschlossen werden, wenn der Erwerber des vom Veräußerer zu modernisierenden und sanierenden Gebäudes oder des Mietwohnungsneubaus Sonderabschreibungen in Anspruch nimmt. Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit des Erwerbers, für die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz und für die darüber hinausgehenden Anschaffungskosten Investitionszulage zu beanspruchen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Bisheriger Absatz 1 und neu gefasster Absatz 1)

Bisheriger Absatz 1

Ziel der Gesetzesänderung sind die Beseitigung von Hemmnissen und die Vereinfachung des Verfahrens

nach dem Investitionszulagengesetz 1999. Anträge auf Investitionszulage unterliegen nach geltendem Recht einem erhöhten Grad an Formstrenge. Neben Beachtung der Ausschlussfrist zum 30. September eines jeden Jahres ist es erforderlich, dass die Anträge auf amtlichem Vordruck unter genauer Bezeichnung der einzelnen Investitionen und mit eigenhändiger Unterschrift des Anspruchsberechtigten einzureichen sind. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden noch durch eine gefestigte restriktive Rechtsprechung verschärft.

Eine Korrektur unterlaufener Fehler, die z. B. bei einer Jahre später erfolgenden Außenprüfung aufgedeckt werden, ist nicht möglich. Dadurch kommt es mehrere Jahre nach Auszahlung der Investitionszulage zu einer Rückforderung der Investitionszulage, obwohl materiell ein Rechtsanspruch besteht. Nicht selten geraten Unternehmen dadurch in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Durch Abschaffung der Antragsfrist des § 5 Abs. 1 Investitionszulagengesetz 1999 ergibt sich ein anderer zeitlicher Rahmen dadurch, dass die Festsetzung der Investitionszulage innerhalb der allgemein geltende Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung) beantragt werden muss. Innerhalb dieses Zeitraums können jederzeit unterlaufene Formfehler nach den Änderungsvorschriften der Abgabenordnung bereinigt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Interessenlage wird die Mehrzahl der Anträge nach wie vor unmittelbar nach Ablauf des Investitionsjahrs gestellt werden.

Nach dem Investitionszulagengesetz 1999 haben erstmals auch Privatpersonen einen Anspruch auf Investitionszulage (z. B. §§ 3 und 4 Investitionszulagengesetz 1999). Die strenge Ausschlussfrist könnte gerade hier zu erheblichen Problemen in der Praxis führen. Die Frist würde als unangemessenes bürokratisches Hindernis gesehen.

Für die Verwaltung stellt die Gesetzesänderung eine erhebliche Erleichterung dar, da aufwendige Einspruchsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren zur Überprüfung ablehnender Entscheidungen, die ausschließlich die Nichtbeachtung von Förmlichkeiten beinhalten, entfallen.

Neu gefasster Absatz 1

Der neu gefasste Absatz 1 eröffnet für zusammenlebende Miteigentümer-Ehegatten die Möglichkeit, einen gemeinsamen Antrag auf Investitionszulage nach § 4 InvZulG 1999 zu stellen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Stellen zusammenlebende Miteigentümer-Ehegatten einen gemeinsamen Antrag auf Investitionszulage nach § 4 InvZulG 1999, sieht der neue Absatz 2 Satz 2 vor, dass die Festsetzung der Investitionszulage zusammen durchzuführen ist.

Die Kommission hat Bedenken geäußert, ob die Verpflichtung, die Vorschriften zur Einzelnotifizierung der im multisektoralen Regionalbeihilferahmen vorgesehenen Fälle einzuhalten, im Gesetzeswortlaut hinreichend zum Ausdruck kommt. Es sollte gewährleistet sein, dass kein Unternehmen, das eines der Großvorhaben im Sinne dieses Beihilferahmens realisiert, eine Beihilfe im Rahmen der vorliegenden Regelung in Anspruch nimmt. Durch den in Absatz 2 eingefügten Festsetzungsvorbehalt wird diesen Bedenken Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Nach geltendem Recht erfüllt die Erschleichung von Investitionszulage für Investitionen im Privatvermögen den Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch. Für die Strafverfolgung sind derzeit nicht die Finanzbehörden zuständig. Durch die Änderung des § 8 Investitionszulagengesetz 1999 wird der Betrug, der sich auf die Erschleichung von Investitionszulage für Investitionen im Privatvermögen bezieht, sowie die Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat – wie die Erschleichung von Investitionszulage für betriebliche Investitionen nach § 264 Strafgesetzbuch –, einer Steuerstrafat gleichgestellt. Dadurch wird erreicht, dass für die Strafverfolgung neben den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden wegen der größeren Sachnähe zum Steuerrecht auch die Finanzbehörden zuständig sind.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften.

Der von der Bundesregierung notifizierte nationale Förderrahmen bezieht sich nur auf die Jahre 2000 bis 2003. Aus diesem Grund ist ein Genehmigungsvorbehalt für eine Förderung nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 aufzunehmen.

Nach Vorgabe der Kommission werden Ersatzinvestitionen in Berlin-West im Jahr 1999 und für Gesamtberlin ab dem Jahr 2000 von der Förderung ausgeschlossen.

Die Europäische Kommission hat im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Deutschland für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003 gegen die von Deutschland vorgeschlagene Regionalförderung im Westteil Deutschlands und in Berlin ein beihilferechtliches Hauptprüfverfahren eingeleitet. Damit können in diesen Gebieten vor Erlass einer endgültigen Entscheidung der Kommission ab dem 1. Januar 2000 keine Regionalbeihilfen mehr gewährt werden.

Für die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 1999 bedeutet die Verfahrenseröffnung, dass während des laufenden Hauptprüfverfahrens, d. h. für Investitionszeiträume ab dem Jahr 2000, keine Investitionszulagen nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 in (Gesamt-)Berlin gewährt werden dürfen.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Mit der Änderung in § 2 Abs. 2 Satz 2 Investitionszulagengesetz 1999 wird klargestellt, dass die Gewährung der Investitionszulage ausscheidet, soweit sensible Sektoren betroffen sind. In der angefügten Anlage werden die sensiblen Sektoren abschließend aufgezählt.

Zu Artikel 8 (Umsatzsteuergesetz)**Zu Nummer 8 (§ 11)**

Die bisherige Kurzzitierung des Zollkodex in der Vorschrift wird durch die rechtsförmlich zutreffende Zitierung ersetzt.

Zu Nummer 8a (§ 14)

Aufgrund des neuen § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG werden – neben den herkömmlichen Papierrechnungen – auch elektronische Abrechnungen unter bestimmten Voraussetzungen als Rechnungen anerkannt. Hiermit wird einem Anliegen der Wirtschaft Rechnung getragen.

Hierunter können Abrechnungen fallen, die z. B. über das Internet (E-Mail) oder durch Übersendung von maschinell lesbaren Datenträgern (Magnetband, Diskette, CD-ROM) übermittelt werden.

Eine so übermittelte Abrechnung wird wirksam, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser bei Annahme gewöhnlicher Umstände die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abrechnung eine Vorrichtung erreicht, die typischerweise für den Empfang von Willenserklärungen vorgesehen ist (sogenannte Empfangsvorrichtung). Bei der Nutzung von z. B. E-Mail durch einen Unternehmer dürfte ein elektronischer Briefkasten nur dann eine solche Empfangsvorrichtung sein, wenn der Inhaber im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit seiner E-Mail-Adresse auftritt und er so nach außen erkennbar den elektronischen Briefkasten für den Empfang rechtsgeschäftlicher Erklärungen widmet.

Elektronische Abrechnungen können auf ihrem Transport durch offene Netze für den Adressaten unerkennbar verändert werden; sie können auch vom Empfänger verändert werden. Da außerdem die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer vom unternehmerischen Leistungsempfänger regelmäßig für den Vorsteuerabzug benötigt wird, müssen elektronische Rechnungen bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen. Sie müssen mit einer digitalen Signatur versehen sein. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen bestimmt das Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 [Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste – Informations- und Kommunikationsdienstegesetz – BGBl. I 1997 S. 1870 (1872)]. Nach § 2 des Signaturgesetzes ist eine digitale Signatur ein mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugtes Siegel zu digitalen Daten, das mit Hilfe eines zugehörigen öffentlichen Schlüssels, der mit einem Signaturschlüssel-

Zertifikat einer behördlich genehmigten Zertifizierungsstelle versehen ist, den Inhaber des Signaturschlüssels als Absender der Daten und die Unverfälschtheit der Daten erkennen läßt.

§ 14 Abs. 4 Satz 2 UStG ist im Hinblick auf die Entwicklung der Informationstechnik eine Alternative zu § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG. Diese Alternative ist für alle Unternehmer interessant, die ihre Rechnungen weitestgehend elektronisch – also völlig papierlos – versenden oder empfangen möchten. In diesem Fall bedarf es künftig auch nicht mehr der Sammelabrechnung (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Mai 1992, BStBl I S. 376).

Die weiteren materiellen Voraussetzungen für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestimmt § 15 UStG; außerdem hat der Rechnungsempfänger für Nachweiszwecke die Aufbewahrungsvorschriften für elektronische Rechnungen zu beachten.

Wird die Voraussetzung des § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG nicht erfüllt, gelten die elektronischen Abrechnungen nicht als Rechnungen im Sinne des § 14 UStG, d. h. sie können nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. In diesem Fall hat der unternehmerische Leistungsempfänger wie bisher einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem leistenden Unternehmer auf Erteilung einer Rechnung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG. Ein Ausdruck der elektronisch übermittelten Rechnung durch den Leistungsempfänger genügt in diesem Fall nicht.

Die elektronische Form der Abrechnung kann unter den weiteren Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 UStG auch auf Abrechnungen des Leistungsempfängers (Gutschriften) angewandt werden. Wenn die Voraussetzung des § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG erfüllt ist, berechtigen elektronische Gutschriften den Leistungsempfänger (Gutschriftaussteller) zum Vorsteuerabzug.

Wird die Umsatzsteuer in einer elektronischen Abrechnung, die die Voraussetzung des § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG erfüllt, zu hoch oder unberechtigt ausgewiesen, schuldet der Aussteller der elektronischen Abrechnung die zu hoch oder unberechtigt ausgewiesene Steuer nach § 14 Abs. 2 oder 3 UStG.

Wegen des notwendigen Vorlaufs in Unternehmen und Verwaltung tritt die Neuregelung des § 14 Abs. 4 UStG zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Zu Nummer 13 (§ 25c)

Die Änderung stellt klar, dass die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nicht bei Verdachtsfällen bestehen, wenn der in § 2 des Geldwäschegesetzes genannte Betrag, auf den § 6 des Geldwäschegesetzes Bezug nimmt, von zz. 30 000 DM nicht erreicht ist. § 25c Abs. 6 UStG begründet die Pflichten allein zum Zweck der Besteuerung.

Zu Nummer 13a (§ 27)

Die nach § 27 Abs. 1a UStG rückwirkende Befreiung der nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 2000 erbrachten Umsätze aus der Tätigkeit als Sprachheilpädagoge von der Umsatzsteuer wurde durch das

Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 in das Umsatzsteuergesetz eingefügt (Artikel 7 Nr. 20 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. März 1999, BGBl. I S. 402).

Es hat sich herausgestellt, dass für vor dem 1. Januar 1995 erbrachte Umsätze aus der Tätigkeit als Sprachheilpädagoge ebenfalls Regelungsbedarf besteht. Deshalb wird in § 27 Abs. 1a UStG die Befristung der Rückwirkung der Steuerbefreiung aufgehoben.

Auf Antrag der betroffenen Sprachheilpädagogen können somit auch Steuerfestsetzungen für Umsätze vor dem 1. Januar 1995 aufgehoben oder geändert werden. Absolute Grenze der Korrektur bleibt allerdings die Festsetzungsverjährung (§§ 169, 170, 171 AO).

Zu Artikel 9 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

a) Nach dem bisherigen Entwurf des StBereinG sollte § 1 UStDV insgesamt neu gefasst werden:

Absatz 1 sollte lediglich redaktionell geändert werden. In Absatz 1 Satz 1 sollte die bisherige Nummer 2 gestrichen und mit Änderungen in Absatz 2 Satz 1 (neu) übernommen werden; die bisherige Nummer 3 sollte Nummer 2 werden. In Absatz 2 sollten einheitlich alle Regelungen zur Verlagerung des Leistungsortes bei sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation aufgenommen werden. Die Regelungen über die Verlagerung des Leistungsortes bei der Vermietung bestimmter Beförderungsmittel in das Drittland sollte aus dem bisherigen Absatz 2 in den neuen Absatz 3 der Vorschrift übernommen, auf die Vermietung aller Schienenfahrzeuge ausgedehnt und um die Vermietung von Kraftomnibussen erweitert werden.

§ 1 Abs. 2 UStDV-E sah im Einzelnen vor:

- Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, die ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt, an Nichtunternehmer erbringt, sollten nach Satz 1 Nr. 1 wie bisher – nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStDV – im Inland besteuert werden, wenn die Leistung hier genutzt oder ausgewertet wird. Durch die Regelung werden Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmer gegenüber Unternehmern aus Drittstaaten vermieden. Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie und ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend anzuwenden.
- Nach Satz 1 Nr. 2 sollten Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation im Inland besteuert werden, wenn sie von einem inländischen Unternehmer an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Empfänger erbracht werden. Danach sollen insbesondere Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation in Hotels und in öffentlichen Fernsprecheinrichtungen einheitlich am Verbrauchsort der Besteuerung unterworfen werden. Mit dieser Regelung sollte auch dem Beschluss des Bundes-

rates in seiner Sitzung am 8. November 1996 (BR-Drucksache 752/96 – Beschluss) Rechnung getragen werden. Die Regelung beruht auf Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Verlagerung des Leistungsortes in derartigen Fällen gibt.

- Satz 1 Nr. 3 sah vor, dass Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation eines Drittlandsanbieters an einen inländischen Unternehmer hier nicht der Besteuerung unterliegen, wenn die Nutzung oder Auswertung im Drittlandsgebiet erfolgt. Dies gilt insbesondere für Leistungen in öffentlichen Fernsprecheinrichtungen, aber auch bei Leistungen im Bereich des Mobilfunks. Damit sollte eine sachgerechte Besteuerung am Verbrauchsort ermöglicht und zugleich Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Besteuerung im Abzugsverfahren durch den inländischen Unternehmer vermieden werden. Die Regelung beruht auf Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer derartigen Ortsverlagerung einräumt.

b) In der schriftlichen Stellungnahme der Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft zur Anhörung des BT-Finanzausschusses am 6. Oktober 1999 werden erhebliche Bedenken gegen die Neuregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStDV-E geltend gemacht. Der Regelungsbereich gehe weit über die Fälle hinaus, die in der Begründung genannt werden. In derartigen Fällen (insbesondere bei Leistungen im Mobilfunkbereich) hätte die Neuregelung erhebliche Abgrenzungsprobleme zur Folge. Außerdem werden Wettbewerbsnachteile geltend gemacht. Es erscheint sachgerecht, die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStDV-E zum derzeitigen Zeitpunkt aus dem Entwurf herauszunehmen, zumal es keine EG-rechtliche Verpflichtung für die Einführung dieser Regelung gibt.

Auch die Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UStDV-E wird zurückgestellt. Im Lichte der in der schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft vorgetragenen Bedenken soll zunächst geprüft werden, ob es in bestimmten Bereichen zu Wettbewerbsnachteilen deutscher Unternehmer kommen kann. Ein vorläufiger Verzicht auf die Regelung ist auch insoweit möglich, da keine EG-rechtliche Verpflichtung für die vorgesehene abweichende Ortsbestimmung besteht.

c) Da auf die Regelungen in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStDV-E verzichtet werden soll und § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 UStDV-E unverändert aus § 1 Abs. 1 UStDV 1999 herausgenommen worden waren, kann § 1 Abs. 1 UStDV unverändert beibehalten werden.

Der bisherige § 1 Abs. 3 UStDV-E wird nunmehr § 1 Abs. 2 UStDV-E. Die Vorschrift bleibt gegenüber dem Entwurf des StBereinG unverändert.

Zu Nummer 3 (§ 44)

Die neue Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Sie vermeidet Auslegungsschwierigkeiten hin-

sichtlich des Verhältnisses der Sätze 2 und 3 des Entwurfs zueinander. Außerdem wird die Berechnung des Berichtigungsbetrages in Veräußerungs- und Entnahmefällen ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 53)

Redaktionelle Änderung/Klarstellung.

Zu Artikel 10 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 14 (§ 104)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der Änderungsbefehl zu § 104 Abs. 2 BewG ist zu berichtigen, weil die Vorschrift nur einen Satz enthält.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 geändert.

Zu Nummer 20 (§ 138)

Es wird einem Vorschlag des Bundesrates in redaktionell geänderter Form entsprochen.

Zu Artikel 11 (Erbchaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der zwischenzeitlichen Neubekanntmachung des angeführten Gesetzes.

Zu Artikel 12 (Grundsteuergesetz)

Zu Nummer 4 (§ 36)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 14a (Spar-Prämiengesetz 1982 und Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes 1982)

Das SparPG 1982 und die SparPDV 1982 sind seit mehr als zehn Jahren zeitlich überholt. Gesetz und Verordnung werden daher zur Rechtsbereinigung formal aufgehoben.

Zu Artikel 15 (§ 4 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Die Ergänzung entspricht der bereits im geltenden Recht vorgesehenen Regelung. Sie stellt sicher, dass die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6

BetrAVG des geltenden Rechts auch im Falle der Übernahme eingreifen, damit die durch die Übertragung entstehenden Anwartschaften tatsächlich für Altersversorgungszwecke erhalten bleiben.

Zu Artikel 17 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 4a (§ 146)

Allgemeines

Durch die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung (DV), die sich auch auf moderne Buchführungstechniken und -systeme auswirkt, ist es notwendig geworden, die Überprüfbarkeit der zunehmend papierlosen Buchführungswerke durch die Finanzverwaltung gesetzlich sicherzustellen.

Damit werden nicht nur die Voraussetzungen für rationellere Prüfungsmethoden geschaffen, sondern auch den Forderungen der Wirtschaft Rechnung getragen, die in vielen Bereichen auf papierlose Abwicklung ihrer Buchführung bereits übergegangen ist oder noch weiter übergehen wird. Dies kann aber nur zugestanden werden, wenn der Finanzverwaltung zur Prüfung der Daten und DV-Systeme ein unmittelbarer Zugriff ermöglicht wird.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht für den Steuerpflichtigen keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen einen solchen zu ermöglichen. Es sind derzeit lediglich diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Lesbarmachung der Daten erforderlich sind. Im Übrigen müssen Aufbau und Ablauf des DV-gestützten Buchführungssystems prüfbar sein.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass der Verwaltungsvollzug in Deutschland erheblich hinter der Entwicklung in anderen EU-Staaten (z. B. Frankreich, den Niederlanden) oder den Vereinigten Staaten von Amerika zurückgeblieben ist.

Gerade bei der Aufbewahrung von Massendaten muss sichergestellt werden, dass die Überprüfbarkeit der Daten und der DV-Systeme durch die Finanzverwaltung gewährleistet ist.

Schließlich ist damit zu rechnen, dass sich durch rationellere Prüfungsmethoden auch die Prüfungsdauer in den Unternehmen verkürzen dürfte. Dies wird sowohl die Finanzverwaltung als auch die Unternehmen entlasten.

Im Einzelnen (Absatz 5)

Nach der heutigen Rechtslage hat der Steuerpflichtige, der die Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern führt, sicherzustellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Diese Regelung umfasst allerdings noch nicht das in § 147 Abs. 6 AO besonders geregelte Recht der Finanzbehörde auf Zugriff auf die in einem DV-System erzeugten Daten. Die Ergänzung des Gesetzeswortlauts trägt diesem Anliegen Rechnung. Sie führt dazu, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-

führung bei Einsatz einer auf moderne Technologien gestützten Buchführung erst erfüllt sind, wenn neben dem Verfügbarsein und der Lesbarmachung auch der Zugriff auf die erzeugten Daten und das DV-System möglich ist.

Weiterhin brauchte der Steuerpflichtige bisher die Lesbarmachung nur „in angemessener Frist“ sicherzustellen. Bei Einsatz moderner Technologien in der Buchführung, die einen sofortigen Zugriff ermöglichen, ist die Einräumung einer angemessenen Frist nicht mehr realitätsnah, so dass es zumutbar und vertretbar ist, die Lesbarmachung und den Datenzugriff, wie dies bisher schon nach § 147 Abs. 5 AO für die Lesbarmachung von Unterlagen gilt, „unverzüglich“ – ohne schuldhaftes Zögern – zu fordern.

Zu Nummer 4b (§ 147)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

In Absatz 2 sind in Nummer 2 die Worte „jederzeit in angemessener Frist“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt, die Worte „und maschinell ausgewertet“ ergänzt und der Satz 2 gestrichen worden.

Wegen der Einschränkung der zeitlichen Vorgaben für die Verfügbarkeit, Lesbarkeit und maschinellen Auswertbarkeit wird auf die Begründung zu § 146 Abs. 5 AO verwiesen.

Mit der Ergänzung in Nummer 2 soll erreicht werden, dass der Zugriff auf die erzeugten Daten des Steuerpflichtigen nach dem neu angefügten Absatz 6 nicht leer läuft. Neben dem bisherigen Verfügbarsein und der Lesbarmachung muss nunmehr auch die maschinelle Verwertbarkeit durch den Steuerpflichtigen sichergestellt werden.

Die Streichung des bisherigen Satzes 2, wonach es ausreichte, dass anstelle der Datenträger die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden, ist erforderlich, damit der Zugriff auf die erzeugten Daten des Steuerpflichtigen nach Absatz 6 tatsächlich verwirklicht werden kann. Die Aufbewahrung ausgedruckter Daten ist weiterhin zulässig, reicht aber künftig nicht mehr aus.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Streichung des Wortes „nur“ ist sachlich erforderlich zum einen im Hinblick darauf, dass nach Streichung des Satzes 2 von Absatz 2 (s. zu Buchstabe a) die Datenträger selbst aufzubewahren sind, zum anderen im Hinblick auf das Zugriffsrecht auf die in einem DV-System erzeugten Daten nach Absatz 6.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Im neuen Absatz 6 ist nunmehr ausdrücklich das Recht der Finanzbehörde auf Zugriff auf die in einem DV-System erzeugten Daten im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen verankert.

Bei der Ausübung dieses Rechtes stehen der Finanzbehörde drei Möglichkeiten zur Verfügung: Sie hat erstens das Recht, selbst unmittelbar das DV-System zu nutzen; das bedeutet, dass sich die Finanzbehörde bei der

Prüfung der gespeicherten Buchführungsdaten der Hard- und Software des Steuerpflichtigen bedienen darf. Sie kann aber auch zweitens den Steuerpflichtigen zu einer rein technischen Mithilfe auffordern und verlangen, dass er die Daten nach ihren Vorgaben maschinell auswertet oder ihr drittens die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu ihrer eigenen Auswertung überlässt. Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit die Finanzbehörde Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Die Regelung zur Kostentragung entspricht der Vorschrift des § 147 Abs. 5 AO zur Ausdruckbereitschaft und Lesbarmachung von Unterlagen.

Zu Nummer 7 (§ 154)

Die Regelung soll im Zusammenhang mit einer umfassenden Änderung des Geldwäschegesetzes erneut geprüft werden.

Zu Nummer 8a (§ 170)

Die Festsetzungsfrist für die Stromsteuer beträgt nur ein Jahr und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Beispielsweise ist die Steueranmeldung für die in 1999 entstandene Stromsteuer bis zum 31. Mai 2000 abzugeben. Die Festsetzungsfrist läuft aber nach geltendem Recht bereits am 31. Dezember 2000 ab. Dies ist für eine sachgerechte Festsetzung, die auch innerhalb einer angemessenen Frist nachprüfbar sein sollte, zu knapp bemessen, zumal nach bereits vorliegenden Erkenntnissen die Anmeldefrist vielen Stromversorgern nicht genügen wird. Durch die Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass für die Überprüfung der Stromsteueranmeldungen und die Festsetzung der Stromsteuer ausreichend Zeit bleibt.

Zu Nummer 11 (§ 180)

Der Gesetzentwurf enthielt in § 180 Abs. 2 Satz 4 AO bislang eine Regelung, nach der dem Verordnungsgeber auch die Kompetenz eingeräumt werden sollte, den Feststellungen nach der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (V zu § 180 Abs. 2 AO) Bindungswirkung auch gegenüber allen Rechtsnachfolgern beizumessen. Diese dingliche Bindungswirkung soll nunmehr nicht durch eine Rechtsverordnung, sondern unmittelbar im Gesetz geregelt werden (§ 182 Abs. 2 AO).

Zu Nummer 12 (§ 182)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in § 182 Abs. 1 Satz 2 AO, nach der Feststellungen über anzurechnende Steuerabzugsbeträge und anzurechnende Körperschaftsteuer nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 AO auch gegenüber Verwaltungsakten des Steuererhebungsverfahrens Bindungswirkung entfalten, ist um eine die §§ 130, 131 AO ergänzende Regelung zur Korrektur dieser Verwaltungsakte nach Erlass, Aufhebung oder Änderung des Feststellungsbescheides zu ergänzen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Anstelle der im Gesetzentwurf bislang vorgesehenen Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 180 Abs. 2 Satz 4 AO soll die dingliche Wirkung von Feststellungen über Besteuerungsgrundlagen, die sich erst später auswirken, nunmehr unmittelbar in § 182 Abs. 2 AO angeordnet werden.

Zu Nummer 14a (§ 200)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 147 Abs. 6 AO. Mit der Ergänzung des Satzes 2 wird der Pflichtenkreis des Steuerpflichtigen dahin erweitert, dass er neben den bisherigen im Einzelnen aufgeführten Pflichten auch die für den Datenzugriff erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen hat.

Zu Nummer 19a (§ 284)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nach der Verhaftung des Vollstreckungsschuldners zuständiges Organ für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den in Satz 5 genannten Fällen der Gerichtsvollzieher ist.

Zu Nummer 21 (§ 315)

Nach geltendem Recht ist im Rahmen der Pfändung einer Geldforderung der Vollstreckungsschuldner verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Angaben zu machen. Verweigert er die Erteilung einer Auskunft, ist er auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Die Regelung korrespondiert mit § 836 ZPO.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 315 Abs. 2 Satz 2 AO sah vor, das Verlangen auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auch auf den Fall einer mutmaßlich unrichtigen Auskunft auszudehnen. Gegen diese Ergänzung sind vom Bundesjustizministerium Bedenken geltend gemacht worden. Sie richten sich gegen die von § 836 ZPO losgelöste Änderung des § 315 Abs. 2 Satz 2 AO. Das Bundesjustizministerium beabsichtigt, im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften zu prüfen, ob eine im Sinne der für § 315 Abs. 2 Satz 2 AO vorgesehene Regelung auch in § 836 ZPO aufgenommen werden sollte. In diesem Gesetz soll sodann auch § 315 AO mit geändert werden.

Zu Artikel 18 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)**Zu Nummer 3** (§ 10)

Die Regelung enthält die In-Kraft-Tretens-Regelung für die Änderungen in §§ 170 und 171 AO.

Zu Nummer 8 (§ 17b)

Folgeänderung zur Aufhebung der für § 315 AO vorgesehenen Änderung.

Zu Nummer 9a (§ 19b)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neuregelung in § 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 AO.

Zu Artikel 19 (Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung)**Zu Nummer 2** (§ 10)

Diese Regelung entspricht weitgehend dem Vorschlag des Bundesrates. Gegenüber diesem Vorschlag wurden die Regelung über die örtliche Zuständigkeit (§ 10 Abs. 2) geändert und die vorgesehene Regelung über die dingliche Bindungswirkung der Feststellung (§ 10 Abs. 3) gestrichen. Die vorliegende Fassung des § 10 Abs. 2 bestimmt im Interesse einer sach- und ortsnäheren Entscheidung und der Verwaltungsvereinfachung (Bündelung der Ermittlungsmaßnahmen) das für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft nach § 20 AO zuständige Finanzamt als für die Feststellung der steuerverstrickten Anteile an dieser Kapitalgesellschaft örtlich zuständig. Die im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Regelung einer dinglichen Bindungswirkung soll bereits in § 182 Abs. 2 AO getroffen werden und ist daher hier zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 21a (Finanzverwaltungsgesetz)**Zu Nummer 1** (§ 12a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)

Die Änderung unter Doppelbuchstabe aa ist eine Richtigstellung, die die Rechtslage nach dem Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) berücksichtigt. Danach haben die Zollbediensteten die Befugnisse nach § 10 ZollVG zur Durchführung aller in § 1 ZollVG genannten Aufgaben. Die zollamtliche Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs nach § 12a Abs. 1 FVG ist eine der Zollverwaltung zugewiesene Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 4 ZollVG. § 10 ZollVG findet daher auch insoweit unmittelbare Anwendung.

Die Änderung unter Doppelbuchstabe bb) ist eine gesetzliche Klarstellung der bisher mit Erlass getroffenen Regelung, wonach an den Binnengrenzen Absatz 1 des § 10 ZollVG an Stelle des ansonsten im Binnenland – und damit auch im Bereich der Binnengrenzen – geltenden Absatzes 2 entsprechend anwendbar ist. Zollamtlich überwacht werden nicht nur die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Bargeld, sondern auch das Verbringen über die Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten (Binnengrenzen). Im Interesse einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche ist es daher geboten, die verachtsunabhängigen Kontrollbefugnisse nach § 10 Abs. 1 ZollVG auch an den Binnengrenzen in einem dem grenznahen Raum an der Außengrenze (§ 14 Abs. 1 ZollVG) entsprechenden Bereich auszuüben.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die bisherige Frist von zwei Tagen für die zollamtliche Verwahrung sichergestellter Zahlungsmittel hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Innerhalb so kurzer Zeit ist es den Zollfahndungsämtern vielfach nicht möglich zu klären, ob die Anhaltspunkte für Geldwäsche, die zur Sicherstellung der aufgefundenen Zahlungsmittel geführt haben, als entkräftet angesehen werden können. Eine Frist von drei Tagen ist erforderlich und auch angemessen, da sie zu einem Rückgang der Anträge auf Verlängerung der Frist bei den Amtsgerichten nach Absatz 3 Satz 3 führen dürfte.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Nach der bisherigen Rechtslage (Satz 3) ist die Übermittlung personenbezogener Daten, die im Rahmen einer Bargeldkontrolle erhoben worden sind, an andere Finanzbehörden nur zulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden sollen oder verbracht worden sind. In den in der Praxis zahlreichen Fällen, in denen keine Anhaltspunkte für Geldwäsche vorliegen, aber in denen die bei einer Bargeldkontrolle gewonnenen Erkenntnisse für die Besteuerung der kontrollierten Personen von Bedeutung sein können, ist eine Übermittlung der Daten an die für die Besteuerung zuständigen Behörden nicht zulässig.

Im Interesse einer gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung ist es daher geboten, die erhobenen personenbezogenen Daten den Steuerbehörden für steuerliche Zwecke zu übermitteln. Gleichzeitig bietet die Übermittlung die Chance zu einer besseren steuerlichen Erfassung von bisher unversteuerten Einnahmen (z. B. von Schwarzgeldern). Weiterhin nicht übermittelt werden dürfen eventuell steuerlich relevante Unterlagen, die nur zufällig bei der Überprüfung des betroffenen Bürgers im Rahmen einer Bargeldkontrolle gefunden werden, ohne einen konkreten Zusammenhang zu gefundenen Zahlungsmitteln zu haben.

Diese Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse ist erforderlich, damit der Datenschutz nicht die Aufdeckung möglicherweise illegaler steuerlicher Aktivitäten verhindert und zu einer nachhaltigen Schädigung der Volkswirtschaft missbraucht werden kann. Bei der gebotenen Abwägung wird den gewichtigen Belangen des Datenschutzes durch die Unzulässigkeit der Übermittlung von Unterlagen, die bei einer Bargeldkontrolle gefunden wurden und die keinen Aufschluss über die gefundenen Zahlungsmittel geben, hinreichend Rechnung getragen.

Berlin, den 5. November 1999

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Gisela Frick
Berichterstatterin

Hans Michelbach
Berichterstatter

Heidemarie Ehlert
Berichterstatterin

Die Rechtslage in Bezug auf Daten, die bei einer allgemeinen Zollkontrolle erhoben worden sind (§ 30 der Abgabenordnung), bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Für Streitigkeiten wegen auf § 10 ZollVG gestützte Maßnahmen im Rahmen von Zollkontrollen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Es ist daher sachgerecht, wenn die Finanzgerichte auch über Maßnahmen der Zoll- oder BGS-Beamten entscheiden, die im Rahmen von Bargeldkontrollen getroffen werden (Maßnahmen nach § 10 ZollVG, aber auch Verlangen der Anzeige von Zahlungsmitteln nach Absatz 2 Satz 1 und ggf. Sicherstellung der Zahlungsmittel nach Absatz 3 Satz 1). Da insoweit in der Praxis unterschiedliche Auffassungen zum Rechtsweg bestehen, ist eine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung geboten.

Zu Nummer 2 (§ 12c)

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden bei der Durchführung von Bargeldkontrollen durch die Kontrollbeamten festgestellt. Diese Beamten sind Bedienstete des Hauptzollamts, in dessen Bezirk die Kontrolle durchgeführt wird oder dem die Einheit der Beamten organisatorisch zugeordnet ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist jedoch die Oberfinanzdirektion. Damit die Kontrollbeamten die zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit vor Ort gebotenen ersten Maßnahmen vornehmen können (insbesondere Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Anhörung, unaufschiebbare Maßnahmen nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 1 StPO), ist es erforderlich, sie insoweit den Beamten des Polizeidienstes gleichzustellen.

Zu Artikel 21b (§ 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Siehe Begründung zu § 3 Nr. 26 EStG.

Zu Artikel 23 (Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen)

Artikel 23 regelt die Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen.

Zu Artikel 25 (In-Kraft-Treten)

Artikel 25 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Klaus Wolfgang Müller (Kiel)
Berichterstatter

Anlage

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur
Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)**

Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
(Steermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. DM)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				2000	2001	2002	2003
I. Umsetzung politischer Eckwerte vom 23. Juni 1999							
1	<i>Vollverzinsung:</i>	Insg.	+45	+40	+170	+355	+500
	<i>Aufhebung der Begrenzung des Zinslaufs auf 4 Jahre mit Stichtagsregelung</i>	Est	+5	+5	+20	+40	+55
		KSt	+25	+20	+90	+190	+270
		GewSt	+10	+10	+40	+85	+120
		USt	+5	+5	+20	+40	+55
	<i>(§ 233a AO)</i>	Bund	+18	+15	+66	+137	+193
		GewSt	–	–	+2	+4	+6
		Est	+2	+2	+9	+17	+23
		KSt	+13	+10	+45	+95	+135
		USt	+3	+3	+10	+21	+29
		Länder	+18	+16	+69	+143	+202
		GewSt	+2	+2	+6	+13	+19
		Est	+2	+2	+9	+17	+23
		KSt	+12	+10	+45	+95	+135
		USt	+2	+2	+9	+18	+25
		Gem.	+9	+9	+35	+75	+105
		GewSt	+8	+8	+32	+68	+95
		Est	+1	+1	+2	+6	+9
		USt	–	–	+1	+1	+1
2	<i>Besteuerung von Zinsen aus Kapitallebensversicherungen (Endbesteuerung; nur für Neuverträge ab 01.01.2000)³⁾</i>	Insg.
		Est
		SolZ
	<i>(§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG; § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)</i>						
3	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen unter I.	Insg.	+45	+40	+170	+355	+500
		Bund	+18	+15	+66	+137	+193
		Länder	+18	+16	+69	+143	+202
		Gem.	+9	+9	+35	+75	+105

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				2000	2001	2002	2003
II. Fortentwicklung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002							
4	<i>In-Kraft-Treten 01. 01. 2000</i>	Insg.	-1 500	-152	-1 196	-2 245	-1 946
	<i>Pauschale Versagung des Betriebsausgabenabzugs in Höhe von 5 % statt bisher 15 % der steuerfreien Schachteldividenden einschl. Veräußerungsgewinnen zur Abgeltung der damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben</i>	KSt	-1 420	-142	-1 136	-2 130	-1 846
		SolZ	-80	-10	-60	-115	-100
		Bund	-790	-81	-628	-1 180	-1 023
		KSt	-710	-71	-568	-1 065	-923
		SolZ	-80	-10	-60	-115	-100
		Länder					
	<i>(§ 8b Abs. 7 KStG)</i>	KSt	-710	-71	-568	-1 065	-923
5	<i>In-Kraft-Treten 01.01.1999 ⁴⁾</i>	Insg.	-1 500	-1 334	-2 116	-1 883	-1 500
		KSt	-1 420	-1 262	-2 008	-1 787	-1 423
		SolZ	-80	-72	-108	-96	-77
		Bund	-790	-703	-1 112	-990	-789
		KSt	-710	-631	-1 004	-894	-712
		SolZ	-80	-72	-108	-96	-77
		Länder					
		KSt	-710	-631	-1 004	-893	-711
6	<i>Differenz zum Gesetzentwurf</i>	Insg.	-	-1 182	-920	+362	+446
		KSt	-	-1 120	-872	+343	+423
		SolZ	-	-62	-48	+19	+23
				-1 109	-858	+363	+446
		Bund	-	-622	-484	+190	+234
		KSt	-	-560	-436	+171	+211
		SolZ	-	-62	-48	+19	+23
		Länder					
		KSt	-	-560	-436	+172	+212

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				2000	2001	2002	2003
7	<i>Wegfall des Steuerabzugs beim Auftraggeber zur steuerlichen Erfassung ausländischer Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer⁵⁾</i>	Insg.	-190	-118	-172	-188	-190
		LSt	-18	-11	-16	-18	-20
		ESt	-81	-51	-73	-80	-80
		KSt	-81	-51	-73	-80	-80
		SolZ	-10	-5	-10	-10	-10
	<i>(§ 50a Abs. 7 EStG)</i>	Bund	-93	-58	-85	-92	-93
		LSt	-8	-5	-7	-8	-9
		ESt	-34	-22	-31	-34	-34
		KSt	-41	-26	-37	-40	-40
		SolZ	-10	-5	-10	-10	-10
		Länder	-82	-52	-74	-82	-83
		LSt	-8	-5	-7	-8	-9
		ESt	-34	-22	-31	-34	-34
		KSt	-40	-25	-36	-40	-40
		Gem.	-15	-8	-13	-14	-14
		LSt	-2	-1	-2	-2	-2
		ESt	-13	-7	-11	-12	-12
	<i>Weitere Beschlüsse des Finanzausschusses</i>						
8	<i>Neufassung des § 4 Abs. 4a EStG mit dem Ziel: Verbesserung der Praxis-tauglichkeit und Vereinfachung</i>	Insg.	-100	-41	-100	-126	-115
		GewSt	-17	-7	-17	-22	-20
		ESt	-78	-32	-78	-98	-90
		SolZ	-5	-2	-5	-6	-5
	<i>(Mindereinnahmen gegenüber Steuerentlastungsgesetz)</i>	Bund	-40	-16	-40	-49	-45
		GewSt	-1	-	-1	-1	-1
		ESt	-34	-14	-34	-42	-39
		SolZ	-5	-2	-5	-6	-5
		Länder	-37	-15	-35	-45	-42
		GewSt	-3	-1	-1	-3	-3
		ESt	-34	-14	-34	-42	-39
		Gem.	-23	-10	-25	-32	-28
		GewSt	-13	-6	-15	-18	-16
		ESt	-10	-4	-10	-14	-12

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Entste- hungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				2000	2001	2002	2003
9	§ 3 Nr. 26 <i>Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2 400 DM auf 3 600 DM; bis zu diesem Betrag gelten die Einnahmen nunmehr als steuerfrei.</i>	Insg.	-285	-86	-314	-336	-304
		ESt	-270	-81	-297	-318	-288
		SolZ	-15	-5	-17	-18	-16
		Bund	-130	-40	-144	-154	-139
		ESt	-115	-35	-127	-136	-123
		SolZ	-15	-5	-17	-18	-16
		Länder					
		ESt	-115	-35	-127	-136	-123
		Gem.					
		ESt	-40	-11	-43	-46	-42
10	§ 23 i.V.m. § 52 Abs. 39 <i>Rückgängigmachung der AfA bei der Veräußerungsgewinnermittlung in Herstellungsfällen, bei denen die Fertigstellung des Gebäudes erst nach dem 31.12.1998 erfolgt.</i>	Insg.
		ESt
		SolZ
11	§§ 39a ff. <i>Einführung eines Hinzurechnungsbetrages mit korrespondierendem Freibetrag auf Lohnsteuerkarten mit Steuerklasse VI</i>	Insg.	-	-300	-	-	-
		LSt	-	-285	-	-	-
		SolZ	-	-15	-	-	-
		Bund	-	-137	-	-	-
		LSt	-	-122	-	-	-
		SolZ	-	-15	-	-	-
		Länder					
		LSt	-	-122	-	-	-
		Gem.					
		LSt	-	-41	-	-	-
12	InvZulG <i>Erhöhung der Fördersätze für Erstinvestition und Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission zu § 2 InvZulG 1999</i>	InvZul.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				2000	2001	2002	2003
13	<i>Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen unter II. nach Gesetzentwurf</i>	Insg.	–1 690	–270	–1 368	–2 433	–2 136
		Bund	–883	–139	–713	–1 272	–1 116
		Länder	–792	–123	–642	–1 147	–1 006
		Gem.	–15	–8	–13	–14	–14
14	<i>Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen unter II. einschließlich der Beschlüsse des Finanzausschusses und Neuschätzung</i>	Insg.	–2 075	–1 879	–2 702	–2 533	–2 109
		Bund	–1 053	–954	–1 381	–1 285	–1 066
		Länder	–944	–855	–1 240	–1 156	–959
		Gem.	–78	–70	–81	–92	–84
15	<i>Differenz</i>	Insg.	–385	–1 609	–1 334	–100	+27
		Bund	–170	–815	–668	–13	+50
		Länder	–152	–732	–598	–9	+47
		Gem.	–63	–62	–68	–78	–70
<i>III. Bereinigung des Steuerrechts</i>							
16	<i>Einschränkung der Tonnagebesteuerung (Aufhebung der sinnge- mäßigen Anwendung der Reinvestitionsvergünstigung nach § 6b EStG)⁶⁾</i> <i>(§ 5a EStG)</i>	Insg.
		GewSt
		ESt
		KSt
		SolZ
17	<i>Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen unter III.</i>	Insg.
		Bund
		Länder
		Gem.
18	<i>Finanzielle Auswirkungen des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 insgesamt nach Gesetzentwurf</i>	Insg.	–1 645	–230	–1 198	–2 078	–1 636
		Bund	–865	–124	–647	–1 135	–923
		Länder	–774	–107	–573	–1 004	–804
		Gem.	–6	+1	+22	+61	+91
19	<i>Finanzielle Auswirkungen des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 insgesamt nach Gesetzentwurf und Beschlüssen des Finanzausschusses und Neuschätzung</i>	Insg.	–2 030	–1 839	–2 532	–2 178	–1 609
		Bund	–1 035	–939	–1 315	–1 148	–873
		Länder	–926	–839	–1 171	–1 013	–757
		Gem.	–69	–61	–46	–17	+21
20	<i>Differenz</i>	Insg.	–385	–1 609	–1 334	–100	+27
		Bund	–170	–815	–668	–13	+50
		Länder	–152	–732	–598	–9	+47
		Gem.	–63	–62	–68	–78	–70

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 2000.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

³⁾ Keine Auswirkungen im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung.

⁴⁾ Mindereinnahmen im Rechnungsjahr 1999 insgesamt 217 Mio. DM.

⁵⁾ Die Regelung entfällt bereits rückwirkend ab dem 01.04.1999 (Mindereinnahmen im Rechnungsjahr 1999 insgesamt 54 Mio. DM).

⁶⁾ Nicht bezifferbare geringfügige finanzielle Auswirkungen.

